

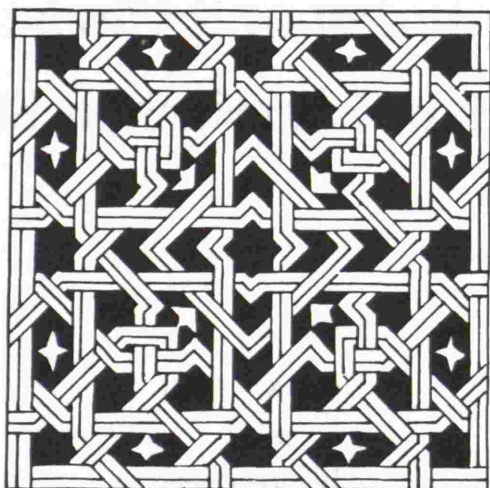
**Die Rechte und Pflichten
der Juden und Christen
in einem islamischen Staat**

**Ishak Ersen
und
Abd al-Masih**

**Die Rechte und Pflichten
der Juden und Christen
in einem islamischen Staat**

**Ishak Ersen
und
Abd al-Masih**

Licht des Lebens • Villach • Österreich



Bestell Nr.: VB 5610 G

Alle Rechte vorbehalten

Erste Auflage in Deutsch: 1992

Licht des Lebens • Postfach 13 • A-9503 Villach, Österreich

Inhaltsverzeichnis

Teil I

I.	Die Rechte der Schutzberechtigten nach dem islamischen Gesetz.....	6
II.	Haus des Islam — Haus des Krieges.....	8
III.	<i>Ahlu' dh-Dhimma</i> — die nichtislamischen, schutzberechtigten Untertanen.....	12
IV.	Muhammad und die Buchbesitzer (<i>Ahlu' l-Kitab</i>) in Medina.....	15
V.	Die Kalifen und ihr Umgang mit den Buchbesitzern	21
VI.	Die Stellung der Schutzberechtigten im Islam.....	30
VII.	Anmerkungen.....	52

Teil II

Wo und wie leben Christen als Minderheiten in islamischen Ländern? (<i>Analyse einer Statistik</i>).....	61
--	----

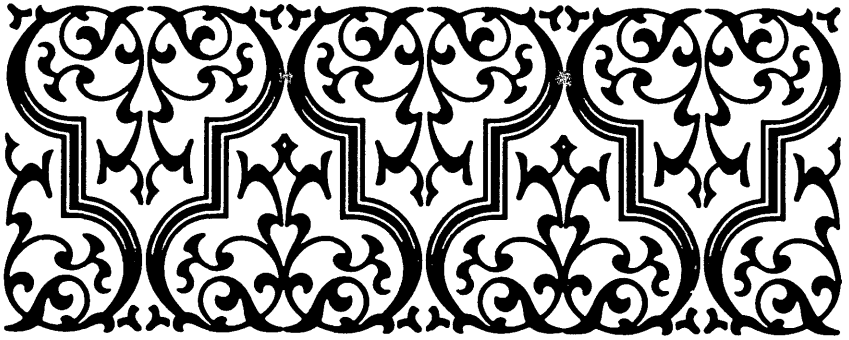
Inhaltsverzeichnis

Teil I

I. Die Bedeutung der Schulverfassung	1
II. Die Aufgaben der Schulverwaltung	11
III. Die Organisation der Schulverwaltung	21
IV. Die Stellung der Schulverwaltung im Staat	31
V. Die Aufgaben der Schulverwaltung im Einzelnen	41
VI. Die Stellung der Schulverwaltung im internationalen Vergleich	51
VII. Zusammenfassung	61

Teil II

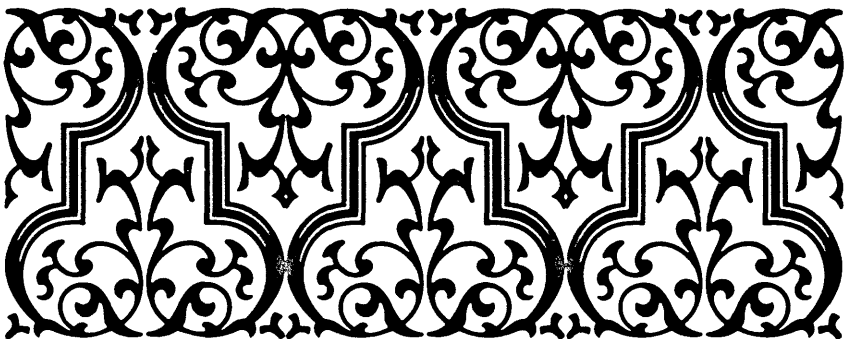
1. Die Aufgaben der Schulverwaltung	1
2. Die Organisation der Schulverwaltung	11
3. Die Stellung der Schulverwaltung im Staat	21
4. Die Aufgaben der Schulverwaltung im Einzelnen	31
5. Die Stellung der Schulverwaltung im internationalen Vergleich	41
6. Zusammenfassung	51



Teil I

**Die Stellung
der nichtislamischen Schutzberechtigten
nach den klassischen Quellen der Scharia**

Ishak Ersen



I.

Die Rechte *der* Schutzberechtigten nach dem islamischen Gesetz

Es handelt sich im Folgenden um die Stellung der *ahlu'dh-dhimma*, der Schutzberechtigten im islamischen Recht und die Durchführung der die *ahlu'dh-dhimma* betreffenden Ordnungen zur Zeit Muhammets und während der ersten Eroberungen des Kalifenstaates, insbesondere unter der Führung des zweiten Kalifen Umar b. Khattab.

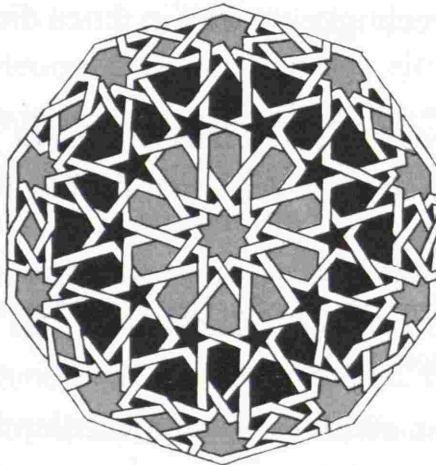
Wir dürfen nicht vergessen, daß die Umsetzung dieser Ordnungen in die Tat sich erheblich davon unterscheiden kann, was die *Scharia* (das islamische Gesetz) anordnet — einmal zugunsten der Schutzberechtigten, ein andermal umgekehrt.

Mit der *Scharia* wird das kanonische Recht im Islam bezeichnet, das sich auf vier Quellen stützt: Koran, Tradition, Analogieschluß und Konsens der islamischen Gemeinde ⁽¹⁾.

Wenn jemand nach dem Sinn und Zweck dieses Themas fragt, so antwortet ein ägyptischer Gelehrter im Vorwort seiner *schariarechtlichen* Untersuchung zur Stellung der *ahlu'dh-dhimma* ⁽²⁾ mit folgenden Worten: „Ist die *Scharia* für Moslems sowohl Religion als auch Gesetz, so ist sie

für die Nichtmoslems ein verbindliches Gesetz, solange sie im Haus des Islam leben. Daher empfiehlt es sich gerade für diese, sich mit den Ordnungen zu befassen, die sie betreffen.“

Damit tritt uns ein neuer Begriff entgegen „das Haus des Islam“ (*daru'l-islam*). Um unser Thema besser verstehen zu können, müssen wir zuerst einige Zentralbegriffe kurz erklären. Dazu gehören „das Haus des Islam“ und „das Haus des Krieges“ (*daru'l-islam* und *daru'l-harb*) und deren Bewohner, Schutzgarantie und Bürgschaft (*ahd* sowie *dhimma*) und *Djihad* („Bekämpfung der äusseren Feinde“)⁽³⁾.



II.

Haus des Islam — Haus des Krieges

Nach der klassisch-islamischen Theorie hinsichtlich des Kriegszustandes teilt sich die Welt in zwei Lager auf, in das „Haus des Islam“ und „das Haus des Krieges“. Es gibt auch Rechtsgelehrte, die außerdem von einem „Haus des Schutzvertrags“ (*daru'l-ahd*) sprechen ⁽⁴⁾.

Unter „dem Haus des Islam“ versteht man Länder einschliesslich der Arabischen Halbinsel, die Moslems erobert haben, in welchen die Ordnung des Islam mit all seinen religiösen und politischen Institutionen herrscht ⁽⁵⁾. Diese Länder nennen die islamischen Rechtsgelehrten „Haus der Gerechtigkeit“, weil in ihnen die Gerechtigkeit Allahs walte.

Ein Land, welches zum Haus des Islam gehört, verliert diese Eigenschaft nach der hanafitischen Rechtsschule in folgenden Fällen:

1. Wenn an die Stelle der Scharia ein anderes Rechtssystem tritt.
2. Wenn es zwischen zwei nichtislamischen Ländern liegt.

3. Wenn den Moslems nicht erlaubt wird, sich in ihm aufzuhalten oder wenn ihnen keine Bürgschaft erteilt wird.

Haus des Krieges: Im Gegensatz zum Haus des Islam genießt der Moslem im Haus des Krieges keine Sicherheit und ist auf die Bürgschaft der „anderen“ angewiesen ⁽⁶⁾, weil die Macht ihnen gehört. Im Haus des Krieges oder des Unglaubens ⁽⁷⁾ können die Moslems ihre Religion nicht verbreiten, benötigen dazu eine Genehmigung und sind nicht in der Lage, die Häresie zu verfolgen und ihre Macht in bezug auf „die anderen“ auszuüben ⁽⁸⁾.

Djihad (Krieg) und Aman (Sicherheitserklärung)

Wörtlich bedeutet *Djihad* „fleissig, eifrig und rüstig sein“ ⁽⁹⁾; als terminus technicus: „Eine Pflicht der Gesamtheit (*fardun li'l-kifaja*) und zwar zum Anfangen; nimmt ein Teil sich seiner an, so fällt die Pflicht für die übrigen weg. Vernachlässigen sie diese, so ist es ihnen eine schwere Schuld. Frei davon sind jedoch Knaben, Sklaven, Frauen, Blinde, Lahme und Verstümmelte“ ⁽¹⁰⁾. *Djihad* ist eine absolute Pflicht (*fardu ain*), wenn die Feinde einen plötzlichen Überfall machen, weil geschrieben steht: „Rückt

klein und groß zum Kampf aus und führet mit eurem Vermögen und in eigener Person um Allahs willen Krieg!“⁽¹¹⁾ Dann ziehen Frauen und Sklaven auch ohne Erlaubnis aus ⁽¹²⁾.

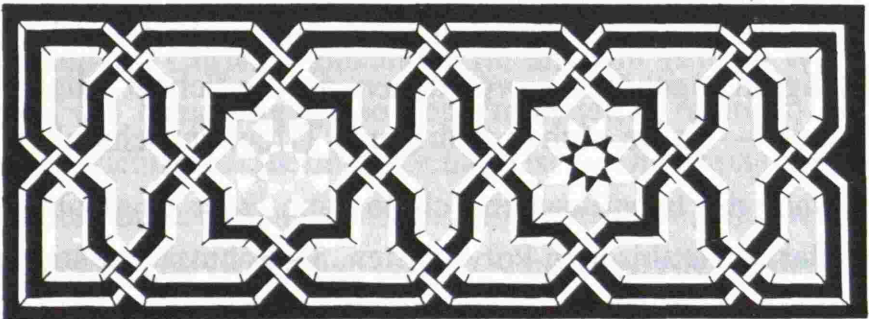
„Die Sicherheitserklärung“ (*ai-aman*) wird im islamischen Recht unter dem Kriege recht ⁽¹³⁾ behandelt und setzt sich aus zwei Teilen zusammen: „Friedens’*aman*“ und „Kriege’s’*aman*“. Die Juristen sagen, daß jeder Ausländer, auch der Ungläubige, sich im Haus des Islam aufhalten kann, wenn er entweder von der kompetenten islamischen Autorität den Schutzbrief erhalten hat und damit ins Land kommt, oder als Gesandter eines ausländischen Staates mit einem Beglaubigungsschreiben einzieht. Derjenige, der diesen Schutzbrief (*aman*) erhalten hat, heißt „*al-musta’min*“. Wer ohne *musta’min* zu sein ins Land kommt, wird ebenso wie seine Habe „Gemeingut“ der Moslems. Nur wenn er vor der Ergreifung den Islam angenommen hat, soll er nach Abu Jusuf und Abu Mohammed als freier Mann angesehen und die bei ihm vorgefundene Habe immun sein. Abu Hanifa hingegen erklärt, daß es für diesen Fall gleichgültig sei, ob die Annahme des Islam vor oder nach der Ergreifung stattgefunden habe ⁽¹⁴⁾.

Was den „Kriege’s’*aman*“ anbelangt, so wird er im Krieg gewährt und kann von jedem Moslem, auch von dem

Geringsten ⁽¹⁵⁾, erteilt werden. Diese Schutz- oder Sicherheitserklärung kann schriftlich, verbal oder durch einen Wink erfolgen.

Um zu verhindern, daß der *musta'min* zum Spion seines Heimatstaats und zur Hilfe gegen den islamischen Staat werde, ordnet das Gesetz des Islam an, daß der ungläubige *musta'min* sich im Haus des Islam nicht länger als ein Jahr aufhalte und daß ihn der Imam innerhalb dieses Jahres auffordere, das Land zu verlassen, oder daß er die Lasten der Schutzberechtigten, insbesondere die Kopfsteuer, auf sich zu nehmen habe ⁽¹⁶⁾.

Hiermit sind wir bei unserem eigentlichen Thema angelangt: Wer sind die Schutzberechtigten im Islam und was bedeutet dieser Schutz für beide Seiten?



III.

Ahlu'dh-Dhimma

(die nichtislamischen, schutzberechtigten Untertanen)

Mit den Schutzberechtigten meint das islamische Recht jene Ungläubigen, denen die Moslems nach Einnahme ihres Wohngebietes die *dhimma*, also Schutz, Garantie oder Testament ⁽¹⁷⁾ gewähren dürfen. Jeder erwachsene, freie Angehörige einer Buchreligion, der Verstand besitzt, zum Kampf fähig ist und die Kopfsteuer zu zahlen vermag ⁽¹⁸⁾, ist ein Schutzberechtigter. Nach einer bekannten Definition ⁽¹⁹⁾ „ist die *dhimma* die Duldung bestimmter Ungläubiger trotz ihres Beharrens auf ihrer Religion unter der Bedingung der Zahlung von Kopfsteuer und der Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Anordnungen bezüglich der Religionen“. Die Grundlage dazu ist der Koranvers: „Kämpft gegen diejenigen, die nicht an Allah und den Jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und sein Gesandter verboten haben, und nicht der wahren Religion angehören — von denen, die die Schrift erhalten haben — bis sie, sich erniedrigend, Tribut entrichten!“ ⁽²⁰⁾

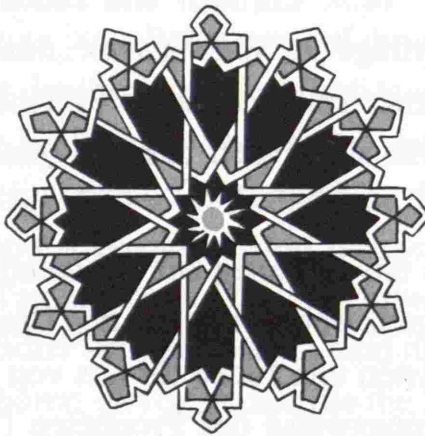
Nach der hanafitischen Schule kann jeder Ungläubige, außer den arabischen Polytheisten, als Schutzberechtigter angesehen werden ⁽²¹⁾. Ausgenommen bei allen Rechts-

schulen sind die Abtrünnigen: „Ihr werdet gegen sie zu kämpfen haben, es sei denn, sie nehmen wieder den Islam an“⁽²²⁾; denn „der Abfall vom Glauben macht vogelfrei! Sie können entweder den Islam oder das Schwert wählen“⁽²³⁾. Frei von der Kopfsteuer sind Mönche, die sich an Kriegshandlungen nicht beteiligt haben sowie Knaben, Frauen, Sklaven, Blinde und Lahme und solche Arme, die gar keine Einnahmen haben⁽²⁴⁾.

Nachdem wir die wichtigsten Schlüsselbegriffe des islamischen Rechts für unser Thema kennengelernt haben, können wir zuerst die Beziehung Mohammeds zu den „Buchbesitzern“ (d.h. Christen und Juden), danach die ersten Schutzverträge der Moslems mit „den Fremden“ behandeln. Im letzten Teil werden die Pflichten der Schutzberechtigten, wie sie in den Scharia-Quellen dargelegt werden, erklärt.

Da der Koran uns in bezug auf die rechtliche Lage der Schutzberechtigten wenig hilft, ist der Umgang des Propheten mit Christen und Juden für uns von großem Wert, weil die Handlungsweise des Propheten (Tradition) die zweitwichtigste Quelle der Scharia ist⁽²⁵⁾. Die Praxis seiner Genossen, zu denen die ersten Kalifen gehören, gilt ebenso als rechtliche Grundlage für die Regelungen der Scharia.

Wenn man aber in Betracht zieht, daß die ersten Kalifen bei der Ausübung ihrer Herrschaft und bei der Rechtspraxis nicht weniger widersprüchlich waren als der Prophet selbst, der sich als geschickter Staatsmann oder Politiker nicht selten an der Realität orientierte, darf es niemanden überraschen, daß die Rechtsquellen für die Schutzberechtigten keine einheitlichen Bestimmungen enthalten.



IV.

Mohammed und die **Buchbesitzer** (*Ahlu'l-Kitab*) in Medina

Am Anfang seiner Mission betrachtete sich Mohammed als denjenigen, der den Christen am nächsten steht ⁽²⁶⁾. Daß er seine ersten Anhänger in Mekka während der Verfolgungen nach Äthiopien sandte, weist auf diese seine Überzeugung hin. Es herrschte zwischen Mohammed und den Christen in seiner Umgebung, wenn auch einseitig, ein Klima der Toleranz und Bewunderung, zumal sie eine unbedeutende Minderheit bildeten und niemals für die islamische Gemeinde eine Gefahr darstellten. Trotz späterer Verse, in denen Mohammed sowohl Christen als auch Juden heftig angreift, nahm der Streit zwischen Mohammed und Christen niemals solche Dimensionen an, daß ein friedliches Zusammenleben unmöglich wurde, wie es bei den Juden der Fall war. Selbst in einem späteren Vers heißt es: „Du wirst sicher finden, daß diejenigen, die die schärfste Feindschaft den Gläubigen gegenüber zeigen, die Juden und die Heiden sind. **Und** du wirst sicher finden, daß diejenigen (der Feinde), die sich den Gläubigen gegenüber freundlich erweisen, die sind, welche sagen: Wir sind Nasara (,Christen‘). Dies tun sie deshalb, weil unter ihnen

Priester und Mönche leben, und weil sie nicht hochmütig sind“⁽²⁷⁾.

Was die Beziehungen Mohammeds zu den Juden in Medina betrifft, so waren sie unterschiedlich und wechselseitig. In der ersten Periode z.B. versuchte Mohammed eine „Einheitsallianz“ unter der Bevölkerung Medinas zustande zu bringen. Im Vertrag dieser Allianz werden die Juden als ein Teil der islamischen Gemeinde (*umma*) erwähnt:

„Im Namen des barmherzigen und gnädigen Allahs. Dies ist eine Übereinkunft zwischen Mohammed, dem Gesandten, und zwischen den Gläubigen und Moslems von Quraisch, Yathrib und denen, die sich ihnen angeschlossen und zusammen mit ihnen gekämpft haben. Sie bilden eine Gemeinde gegenüber den anderen...Wer sich von den Juden anschließt, dem wird Schutz und Hilfe gewährt, sodaß ihm weder eine Ungerechtigkeit widerfährt, noch gegen ihn Front gemacht wird, weil die Juden, solange sie zusammen mit Moslems kämpfen, genauso viel ausgeben wie die Moslems. Die Juden von Bani Auf bilden zusammen mit den (islamischen) Gläubigen eine Gemeinde (*umma*). Aller-

dings, die Juden haben ihre eigene Religion und die Moslems haben ihre eigene Religion...“⁽²⁸⁾.

Die Verbannung des Stammes der Banu Qainuqa

Diese friedliche Koexistenz zwischen Mohammed und Juden änderte sich bald, weil die Juden nicht bereit waren, Mohammeds Botschaft anzuerkennen. Hinzu kam der Vorwurf, daß zwischen den Juden Medinas und den Polytheisten Mekkas ein geheimer Pakt bestünde, was zuerst zur Verbannung der Sippe Banu Qainuqa führte.

Mohammeds Sieg über seine Feinde bei der „Schlacht von Badr“ bewirkte unter den Angehörigen des Stammes Banu Qainuqa Ärger und Pessimismus. Dies wurde von Mohammed als „Verrat“ am Vertrag und Testament empfunden: „Und sie schwören bei Allah, daß sie zu euch gehören, während sie in Wirklichkeit nicht zu euch gehören, vielmehr ängstliche Leute sind, die nicht wagen, sich offen zur Gegenseite zu bekennen“⁽³⁰⁾. Danach kam der Vers, welcher den Moslems den Vertragsbruch genehmigte, wenn sie dasselbe seitens der anderen fürchteten: „Und wenn du von gewissen Leuten Verrat fürchtest, dann wirf ihnen den Vertrag einfach hin! Allah liebt diejenigen nicht,

die Verrat begehen“⁽³¹⁾. „Der Prophet belagerte ihr Lager mit der Absicht, sie zu vernichten, aber dank der Vermittlung Abdullah b. Ubai b. Salul war er dann damit einverstanden, daß sie innerhalb von drei Tagen Medina verlassen, ihre Rüstung und Werkzeuge aber komplett zurücklassen mußten“⁽³²⁾.

Die Vertreibung des Stammes der Banu Nadir

Weil der Stamm Banu Nadir dem islamischen Heer bei der Schlacht von Uhud keine Unterstützung gewährt hatte, wurden sie von Mohammed als Verräter betrachtet. Unter dem Vorwand, die Juden hätten versucht ihn umzubringen, beschloß Mohammed, ihre Siedlung belagern zu lassen. Danach erhielten sie freien Abzug. Sie zogen unter Musik mit Pauken und Saitenspiel aus ⁽³³⁾.

Die Vernichtung des Stammes der Banu Quraiza

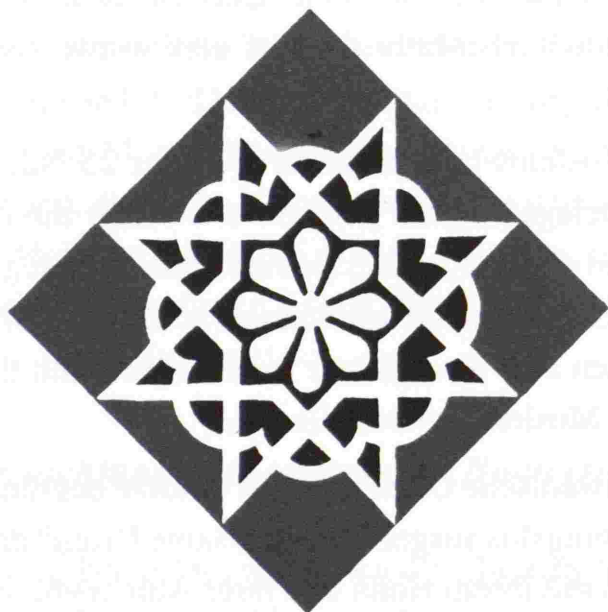
Mohammed bemerkte, wie Juden des Quraiza-Stammes während der Belagerung Medinas den Polytheisten Hilfe gewährt hatten: „Und er ließ diejenigen von den Buchbesitzern, die sie (d.h. die Ungläubigen) unterstützt hatten, aus ihren Burgen herunterkommen und jagte ihnen Schrek-

ken ein, so daß ihr sie zum Teil töten und zum Teil gefangennehmen konntet“⁽³⁶⁾. „Am Nachmittag kam Gabriel auf einem Maultier zu Mohammed und sprach: ‚O Gesandter Allahs, hast du etwa die Waffe beiseite gelegt?‘ Mohammed antwortete: ‚Ja.‘ Daraufhin sprach Gabriel: ‚Die Engel jedoch haben ihre Waffen noch nicht beiseite gelegt, und du bist nur zurückgekommen, weil deine Leute es so wollten. Allah aber befiehlt dir nun, o Mohammed, gegen den Stamm von Banu Quraiza auszuziehen. Ich begeben mich ebenfalls dorthin und werde sie zerbrechen“⁽³⁶⁾.

„Die Moslems belagerten ihr Quartier 25 Nächte lang, bis die Belagerung sie peinigte und Allah ihren Herzen Schrecken einjagte, so daß sie sich schließlich ergaben...es wurde beschlossen, all ihre Männer zu köpfen, ihre Kinder und Frauen aber als Sklaven zu verkaufen und ihre Habe unter die Moslems zu verteilen“⁽³⁶⁾.

Der schwedische Orientalist Tor Andrae begründet „dieses schonungslos ausgeführte grausame Urteil“ damit, daß die Juden mit ihrem Hohn und ihrer Ablehnung ihm (Mohammed) die größte Enttäuschung seines Lebens bereitet und eine Zeitlang gedroht hatten, seine prophetische Autorität völlig zu stürzen. „Für ihn mußte es daher feststehen, daß die Juden die geschworenen Feinde Allahs und

seiner Offenbarung waren, gegen die keine Schonung in Frage kommen konnte“⁽³⁷⁾.



V.

Die Kalifen und ihr Umgang mit den Buchbesitzern

Hier möchten wir kurz die Praxis der sog. rechtschaffenen Kalifen mit den Leuten der Schrift behandeln. Diese Periode der islamischen Geschichte ist für unser Thema von großer Bedeutung, weil die in dieser Phase abgeschlossenen ersten Verträge zwischen den islamischen Eroberern und den Nichtmoslems die Grundlage für die spätere Praxis darstellten. Diese Verträge, deren schriftliche Dokumente uns in relativ frühen Werken wie der Chronik Tabaris vorliegen, gelten unter den Juristen als Fortsetzung der Tradition Mohammeds in bezug auf die Leute der Schrift, wenn auch die kritische Islamwissenschaft an ihrer Originalität zweifelt.

Die arabische Halbinsel

Nadjan: Obwohl die christlichen Bewohner Nadjrans mit Mohammed einen Vertrag abgeschlossen hatten, welcher vom ersten Kalifen Abu Bakr anerkannt worden war, ordnete Umar, der zweite Kalif, die Vertreibung der Nadjraner an. Über die Gründe dieser Vertreibung gibt es in den

Quellen verschiedene Meinungen wie etwa die bedrohliche Zunahme der Christen oder ihr Versäumnis, den von Mohammed festgelegten Pflichten nachzugehen. Viele Moslems aber rechtfertigen dies mit einem Ausspruch Mohammeds: „Ich werde die Juden und Christen aus der arabischen Halbinsel ausweisen und darin nur noch Moslems wohnen lassen“⁽³⁸⁾. Eine von Aischa überlieferte Variante dieses Ausspruches lautet: „Es darf in der arabischen Halbinsel niemals zwei Religionen geben“⁽³⁹⁾.

Irak und Hira: Die nordarabische Provinz Hira ergab sich im Jahre 633 dem islamischen Eroberer Khalid b. Walid und schloß mit ihm folgenden Vertrag ab:

1. Die Bewohner Hiras haben ihre eigene Religion, dürfen ihre Kirchen, Klöster und Tempel bewahren, Kreuze tragen und Glocken läuten.
2. Sie dürfen weder die Feinde der Moslems unterstützen noch sie auf die Schwäche der Moslems aufmerksam machen.
3. Sie haben aufrichtig zu leben. Sie dürfen sich kleiden, wie sie wollen, ohne jedoch den Moslems zu ähneln.
4. Sie sollen den Moslems Unterkunft gewähren. Ihre Sklaven werden auf dem islamischen Markt

verkauft, wenn sie sich zum Islam bekehren. Der Gewinn aber gehört ihren Besitzern ⁽⁴⁰⁾.

Mesopotamien (Irak): Der mit Raqqa abgeschlossene Friedensvertrag ⁽⁴¹⁾ lautet:

„Im Namen des barmherzigen und gnädigen Allahs. Ijad b. Ghunm gewährte den Leuten von Raqqa an dem Tag, an welchem er mit ihnen zusammenkam, Schutz für die Einzelnen und Garantie für ihre Habe. Solange sie die Kopfsteuer, welche ihnen auferlegt wurde, entrichten, niemanden umbringen, keine Glocken läuten, keine Klöster und Gebetshäuser bauen und keine Prozessionen machen, dürfen ihre Kirchen weder zerstört noch zu Wohnhäusern gemacht werden. Allah ist Zeuge davon!“

Jerusalem: Auch Jerusalem wurde während des Kalifats von Umar im Jahre 638 erobert. In einer Version des mit Jerusalem (Aelia) geschlossenen Vertrags ⁽⁴²⁾ heißt es:

„Im Namen des barmherzigen und gnädigen Allahs. Dies ist der Schutz (*aman*), welchen Umar, Diener Allahs und Fürst der Gläubigen den Bewohnern von Aelia (Jerusalem) gegeben hat für ihre Seelen und Habe. Dieser Schutz bezieht sich auf ihre Kirchen und Kreuze, die Gesunden und Kran-

ken. Demnach dürfen ihre Kirchen weder zerstört noch zu Wohnhäusern gemacht werden. Weder sie selbst noch der ihnen zugehörige Besitz sollen Schaden erleiden. In religiöser Hinsicht soll kein Zwang auf sie ausgeübt und keinem soll etwas zuleide getan werden. Kein Jude soll bei ihnen in Aelia wohnen. Die Bewohner von Aelia müssen die Kopfsteuer in gleicher Weise entrichten wie die Bewohner anderer Städte. Sie müssen die Byzantiner und die Räuber aus der Stadt vertreiben...“ .

Persien

Die Schutzverträge zwischen den islamischen Eroberern und den Persern unterscheiden sich im Maß der Härte deutlich von den Verträgen mit christlichen Regionen, wie es vielleicht am prägnantesten im Vertrag mit den Bewohnern Isfahans (im Jahre 642) zum Ausdruck kommt:

„Im Namen des barmherzigen und gnädigen Allahs. Ein Schreiben von Abdullah an Fadusafan und die Einwohner von Isfahan und Umgebung. Ihr genießt Sicherheit, solange ihr die Kopfsteuer entrichtet, die ihr je nach Vermögen jedes Jahr an den jeweiligen Gouverneur eures Landes für jeden er-

wachsenen Mann bezahlen müßt; auch müßt ihr jedem Muslim den Weg weisen, seine Straße in Ordnung halten, ihn für einen Tag und eine Nacht aufnehmen und ihn mit einem Reittier für seine Weiterreise versehen.

Erhebt euch nicht über einen Moslem. Was ihr den Moslems schuldet, ist euer guter Wille und die Entrichtung eurer Abgaben; ihr habt Sicherheitsversprechen, solange ihr euch fügt. Doch wenn ihr etwas ändert oder wenn einer von euch etwas ändert und ihr ihn nicht ausliefert, dann habt ihr das Sicherheitsversprechen verwirkt. Wenn jemand einen Moslem beleidigt, wird er streng dafür bestraft. Wenn jemand einen Moslem erschlägt, werden wir ihn töten“⁽⁴³⁾.

Ägypten

Der mit den Bewohnern Ägyptens abgeschlossene Friedensvertrag kann folgendermaßen zusammengefaßt werden:

„Im Namen des barmherzigen und gnädigen Allahs. Wir, die Moslems, garantieren die Sicherheit der Personen, ihres Besitzes, ihres Kultes und ihrer

Kultgegenstände (Kreuze). Die Ägypter tragen die Verantwortung für die Untaten ihrer Verbrecher und verpflichten sich, jährlich eine Kopfsteuer von 50 Millionen Dinar zu entrichten. Wer diesem Vertrag nicht beitrifft, dem gegenüber haben die Moslems keine Schutzpflicht. Wenn Überschwemmungen vorkommen, sind die Abgaben fällig. Die Nubier dürfen nicht zusammen mit Ägyptern wohnen. Sie dürfen dem Friedensvertrag beitreten, wenn sie eine bestimmte Anzahl von Pferden und Sklaven liefern. Wenn sie das tun, werden sie nicht mehr angegriffen und können ihren Geschäften in Sicherheit nachgehen.“

Syrien

Von dem mit Syrien abgeschlossenen Friedensvertrag liegen uns mehrere Versionen vor. Unter ihnen ist das sog. Umar-Abkommen ⁽⁴⁴⁾ das berühmteste:

„Im Namen des barmherzigen und gnädigen Allahs. Dies ist ein Brief, welchen die Christen von Damaskus (und dem dazugehörigen Regierungsbe-

zirk) an den Diener Allahs, Umar b. Khattab, den Fürsten der Gläubigen gerichtet haben.

Als ihr in dieses Land kamt, haben wir Euch um eine Sicherheitsgarantie für uns, für unsere Nachkommenschaft, unseren Besitz und unsere Glaubensbrüder gebeten. Und wir haben euch gegenüber folgende Verpflichtung auf uns genommen:

Wir werden in Zukunft in unseren Städten und ihrer Umgebung keine Klöster, keine Kirchen, keine Mönchszellen und keine Einsiedeleien mehr bauen. Wir werden auch die oben genannten Gebäude, die baufällig sind oder sich in den moslemischen Wohnvierteln befinden, nicht instandsetzen.

Wir werden den Vorbeikommenden und den Reisenden unsere Türen öffnen. Wir werden allen Moslems Gastfreundschaft anbieten und sie drei Tage lang beherbergen. Wir werden keinem Spion Asyl gewähren, weder in unseren Kirchen noch in unseren Wohnungen. Wir werden den Moslems nichts verheimlichen, was ihnen schaden könnte.

Wir werden unsere Kinder den Koran nicht lehren. Wir werden unsere Kulthandlungen nicht öffentlich zeigen und auch nicht in der Predigt empfehlen. Wir

werden keinen unserer Angehörigen daran hindern, den Islam anzunehmen, wenn er es will.

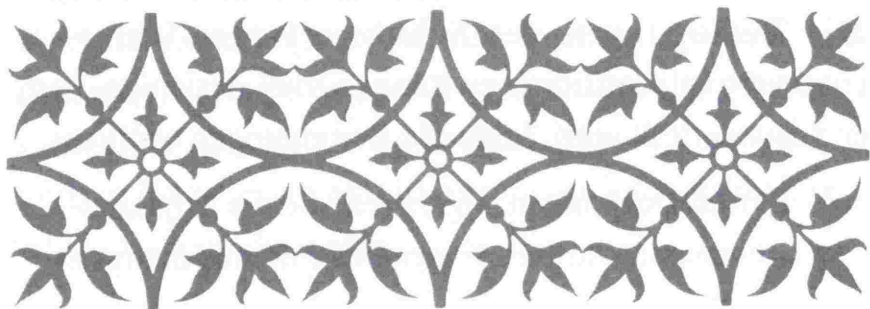
Wir werden den Moslems mit Respekt begegnen. Wir werden aufstehen, wenn sie sich niedersetzen wollen. Wir werden nicht versuchen, ihnen in der Kleidung ähnlich zu sein, weder durch den Hut noch durch den Turban oder die Schuhe oder durch die Art, uns zu kämmen. Wir werden uns ihre Sprechweise nicht aneignen und werden ihre Vater- bzw. Sohntitel nicht übernehmen. Wir werden keine Sättel gebrauchen, uns nicht mit dem Schwert gürten, keine Waffen besitzen und auch keine tragen. Wir werden auf unsere Siegel keine arabische Letter einritzen. Wir werden keine alkoholhaltigen Getränke verkaufen. Wir werden uns den Vorderkopf scheren. Wir werden uns, wo immer wir uns befinden, auf die gleiche Weise kleiden und werden den Gürtel tragen.

Wir werden unsere Kreuze und unsere Bücher auf den von Moslems besuchten Straßen und auf ihren Märkten nicht zeigen. Wir werden die Glocken in unseren Kirchen leise schlagen. Wir werden dort unsere Stimmen in der Gegenwart der Moslems nicht laut klingen lassen. Wir werden die öffentli-

chen Prozessionen von Palmsonntag und von Ostern nicht veranstalten. Wir werden nicht laut schreien, während wir unsere Toten begleiten. Wir werden auf Straßen, die von Moslems besucht werden und auf ihren Märkten nicht laut beten. Wir werden unsere Toten nicht neben denen der Moslems begraben.

Wir werden die Sklaven, die den Moslems zugeeilt wurden, nicht in Dienst nehmen. Wir werden keine Aussicht auf die Häuser der Moslems haben.

Dies sind die Bedingungen, denen wir zugestimmt haben, wir und unsere Glaubensbrüder. Dafür erhalten wir die Sicherheitsgarantie. Sollten wir *eine* dieser Verpflichtungen, für die wir mit unseren eigenen Personen Gewähr bieten, verletzen, so würden wir das Recht auf Schutz verlieren und uns den Strafen aussetzen, die den Rebellen und Aufständischen vorbehalten sind.“



VI. Die Stellung der Schutzberechtigten im Islam

Das Ziel des mit dem Nichtmoslem abgeschlossenen Schutzvertrags ist nicht in erster Linie finanzieller Natur, sondern besteht darin, „ihm ein Zusammenleben mit den Moslems zu ermöglichen, damit er die Tugenden der Scharia erkennt und sich zum Islam bekehrt“⁽⁴⁵⁾. Was die Kopfsteuer anbelangt, so bezweckt man damit die Bestrafung des Nichtmoslems⁽⁴⁶⁾ oder seine Erniedrigung. Auf der islamischen Seite ist nur der Herrscher (imam) oder sein Stellvertreter berechtigt, dem Nichtmoslem diese Schutzgarantie zu gewähren. Nach der von den meisten Juristen geteilten Meinung darf die islamische Seite keinen Abtrünnigen und Polytheisten, sondern nur Angehörigen beider Buchreligionen (Christen und Juden) einschließlich der Anhänger des Zoroastrismus⁽⁴⁷⁾ Schutz gewähren.

Die Bedingungen des Schutzvertrags: Um vom Schutzvertrag profitieren zu können muß derjenige, dem der Schutz erteilt wird, folgende Bedingungen erfüllen:

1. Er muß denjenigen angehören, die die Kopfsteuer⁽⁴⁸⁾ entrichten dürfen. Daher darf mit Abtrünnigen

vom Islam kein Schutzvertrag abgeschlossen werden.

2. Der Vertrag soll fürs ganze Leben gelten, weil er sich auf den Schutz des Blutes und Besitzes bezieht und somit dem Islam ähnlich ist, dessen Schutzfunktion auch lebenslänglich ist ⁽⁴⁹⁾.

3. Die islamische Seite, welche den Schutz erteilt, soll angesichts der hohen Bedeutung dieser Sache entweder vom Herrscher oder seinem Stellvertreter ⁽⁵⁰⁾ vertreten sein.

4. Er soll sich damit verpflichten, die Kopfsteuer jährlich ⁽⁵¹⁾ zu entrichten.

5. Er soll annehmen, was an Erfüllung von weiteren Pflichten und zur Vermeidung des Verbotenen ⁽⁵²⁾ auf ihn zukommt.

Sind diese Bedingungen alle erfüllt, verpflichtet sich die islamische Seite mit „Schutz des Lebens und der Habe“ der Schutzberechtigten sowie der Beendigung des Kriegszustandes, solange dieser Vertrag seitens der Nichtmuslems nicht gebrochen wird. Nach Mawardi ⁽⁵³⁾ wird der Vertrag für ungültig erklärt, wenn die Schutzberechtigten folgendes nicht beachten:

1. Sie dürfen das Buch Allahs (Koran) weder kritisieren noch behaupten, es sei verfälscht worden.
2. Sie dürfen den Gesandten Allahs weder der Lüge bezichtigen noch sich über ihn lustig machen.
3. Sie dürfen die Religion des Islam weder kritisieren noch sie angreifen.
4. Sie dürfen eine Moslemin weder des Ehebruchs bezichtigen noch sich ihr unter dem Vorwand der Eheschließung nähern.
5. Sie dürfen einen Moslem weder in bezug auf seine Religion verwirren noch seine Habe berühren.
6. Sie dürfen weder „die Leute des Krieges“ unterstützen noch sich (eine Unterstützung) durch ihre Reichen wünschen.

Nach den Hanafiten ⁽⁵⁴⁾ verliert der Schutzvertrag seine Gültigkeit in folgenden Fällen:

1. Wenn der Schutzberechtigte sich zum Islam bekehrt, dann hat er die gleichen Vorteile und Pflichten wie die Moslems. Der Schutzvertrag war schließlich nur ein Mittel zur Bekehrung, womit nun aber „das Gewünschte in Erfüllung gegangen ist“.

2. Wenn der Schutzberechtigte sich „dem Haus des Krieges“ anschließt, womit er als ein Abtrünniger betrachtet wird.

3. Wenn die Schutzberechtigten sich eines Gebiets bemächtigen und die Moslems bekriegen, womit man sie zu den Leuten des Krieges zu rechnen hat. Sie werden in diesem Fall wie die Abtrünnigen behandelt, werden jedoch zu Sklaven gemacht, wenn sie gefangen genommen werden. Nach den meisten hanafitischen Juristen aber verliert der Schutzvertrag seine Gültigkeit nur dann, wenn sie sich weigern, die Kopfsteuer zu entrichten. Zweifelsfälle dürfen kein Grund sein, den Vertrag zu brechen.

Die Religionsfreiheit:*für Schutzberechtigte*

Prinzipiell respektiert das islamische Recht die Religionsfreiheit für die Schutzberechtigten oder besser gesagt: es zwingt sie nicht zur Annahme des Islam und kümmert sich nicht darum, ob der *dhimmi* seiner Glaubensrichtung treu ist oder nicht. Die Juristen begründen diese Haltung durch einen Koranvers ⁽⁵⁵⁾ : „In der Religion gibt es keinen Zwang. Der rechte Weg (Reife) ist vor der Verirrung klar geworden!“ Jedoch soll der *dhimmi* in isla-

mischen Ländern (Städten) daran gehindert werden, „die Kennzeichen seines Glaubens zu zeigen“⁽⁵⁶⁾, „weil im Land des Islam keine Kennzeichen des Unglaubens gezeigt werden dürfen. In dörflichen Bereichen jedoch darf man sie in Ruhe lassen.“ Ausschlaggebend in dieser Praxis ist, ob das Land sich friedlich ergab oder erst nach Kriegshandlungen eingenommen worden ist. Wenn sie sich unter der Bedingung der Kopfsteuer friedlich ergeben haben, dürfen sie nicht gehindert werden, ihre Kreuze oder Glocken zu zeigen, auch müssen sie weder einen besonderen Gürtel tragen noch die Vorderseite ihrer Köpfe rasieren⁽⁵⁷⁾.

Was die Gebetshäuser und Tempel betrifft, so ist die Praxis je nach der Beschaffenheit des Gebiets unterschiedlich; denn es kann ein Gebiet sein, dessen Bevölkerung (mehrheitlich) zum Islam übergetreten ist, oder ein solches, in dem die Moslems mehrheitlich wohnhaft sind, oder ein solches, welches von den Moslems durch Kriegshandlungen eingenommen worden ist, oder ein solches, das sich freiwillig ergeben hat.

In den Ländern, in denen die Moslems mehrheitlich wohnhaft sind oder deren Bevölkerung zum Islam übergetreten ist, wird es den Schutzberechtigten nicht gestattet, neue Kirchen oder Klöster zu bauen⁽⁵⁸⁾. Nach Abu Jusuf⁽⁵⁹⁾ dürfen die Schutzberechtigten in den mehrheitlich von den

Moslems bewohnten Ländern weder Kirchen oder Klöster bauen, noch Glocken läuten, noch ihren Wein zeigen, noch Schweine züchten. Dasselbe gilt auch für die von den Moslems durch kriegerische Handlungen eingenommenen Länder.

Bezüglich der vor der Eroberung gebauten Kirchen, Klöster und Kultstätten gibt es unterschiedliche Meinungen. Nach der hanafitischen Schule ⁽⁶⁰⁾ soll den dhimmis nicht gestattet werden, darin zu beten; sie werden jedoch nicht zerstört, sondern bleiben unbehelligt und werden zu Wohnzwecken gebraucht. Die Hanbaliten ⁽⁶¹⁾ sind der Meinung, sie sollten zerstört werden.

Das Kreuz: „Da das Kreuz ein Kennzeichen des Unglaubens (der Gottlosigkeit) ist, bleibt ihnen untersagt, es zu zeigen. Ahmad b. Hanbai sagt: ‚Sie dürfen weder Kreuze erheben, noch Schweine zeigen, noch Feuer machen (öffentlich Kerzen oder Fackeln tragen), noch ihren Wein öffentlich anbieten‘ ...Umar b. Abdilaziz verbot den Christen in Syrien Glocken zu läuten, ebenso auf ihre Kirchen Kreuze zu setzen. Wer einen Schutzberechtigten dabei ertappt, dem gehört sein Haus“ ⁽⁶²⁾. Nach Ibn Qaijimi‘l-Djauzija ist das Kreuz eine Art Idol, weshalb die Christen auch „Sklaven des Kreuzes“ ⁽⁶³⁾ genannt werden.

Das Findelkind

Jedes Findelkind, das im Haus des Islam gefunden wird, wird als Moslem betrachtet; was das Haus des Unglaubens betrifft, in dem kein Moslem wohnt, so wird es als Ungläubiger angesehen. Wenn im Haus des Unglaubens aber auch Moslems wohnen, so gibt es verschiedene Meinungen dazu ⁽⁶⁴⁾. Nach den Hanafiten wird das Kind, das man zwar im Haus des Islam, aber bei einem Kloster, in der Nähe einer Kirche oder in einem nichtmoslemischen Dorf gefunden hat, als *dhimmi* angesehen ⁽⁶⁵⁾. Nach einem Genossen Abu Hanifas hat die „Hausfrage“ hier keinen Wert, es kommt vielmehr auf die Person an, die es gefunden hat ⁽⁶⁶⁾.

Die Kleidung

„Es ist eine Tradition des Propheten, daß die Angehörigen anderer Religionen und Glaubensrichtungen, die seine Scharia ablehnen, sich von den Moslems (auch in bezug auf die Kleidung) unterscheiden müssen als ein Zeichen ihrer Schmach und Erniedrigung, damit ihr verwerflicher Zustand allen sichtbar wird und man leicht erkennen kann, wer Moslem ist“⁽⁶⁷⁾. Wie aus diesem Zitat hervorgeht, besteht der Sinn dieser Ordnung darin, die *dhimmis* von

Moslems zu trennen und sie daran zu hindern, „sich den Moslems ähnlich zu machen“⁽⁶⁸⁾. Die Juristen erwähnen in diesem Zusammenhang einen Ausspruch des Propheten: „Ich wurde unmittelbar vor Anbruch der Stunde (des Jüngsten Tages) mit dem Schwert gesandt, daß allein Allah angebetet wird und Erniedrigung und Schmach dem zuteil wird, der sich meiner Sache widersetzt. Wer sich einem Volk (im Kleid und Benehmen) ähnlich macht, gehört zu ihm!“⁽⁶⁹⁾ Abu'l-Qasim findet diesen Ausspruch den zutreffendsten im Blick auf die Schutzberechtigten, die sich in ihrem Ungehorsam verhärtet haben! Daher verdienen sie diese Verachtung, indem man sie in der Kleidung von den Moslems absondert, die von Allah mit Gehorsam ihm und seinem Gesandten gegenüber geehrt worden sind“⁽⁷⁰⁾.

Den männlichen *dhimmi*s ist es untersagt, den Turban, den der Prophet getragen hat oder ähnliche Kopfbedeckungen, welche von den Moslems oder ihrem Klerus getragen werden, zu tragen⁽⁷¹⁾. Nach den Schafiiten dürfen sie keinen Bart tragen⁽⁷²⁾. Was den Haarschnitt betrifft, so sollen die Leute der Schrift ihre Haare frei lassen⁽⁷³⁾ und am Hinterkopf einen runden Haarknoten haben⁽⁷⁴⁾. Außerdem dürfen sie sich keinen mantelartigen Überwurf anziehen, den die Moslems und ihr Klerus zu tragen pflegen⁽⁷⁵⁾.

Was die Reittiere anbelangt, so ist es wünschenswert, daß sie vermeiden rassige Pferde zu reiten und statt dessen von Eseln und Maultieren Gebrauch machen, da auch ihre Reittiere sich von Reittieren der „Angesehenen“ und der Gläubigen unterscheiden sollen ⁽⁷⁶⁾.

Ob ihre Frauen sich auch an das Prinzip „des Sich-Unterscheidens“ halten sollen, wenn sie sich „sichtbar machen“ (d.h. wenn sie ausgehen!) — dazu gibt es zwei Meinungen:

1. Sie sollen sich von den Mosleminnen unterscheiden wie ihre Männer.
2. Das ist nicht notwendig, „weil es selten vorkommt, daß ihre Frauen sich *sichtbar* machen“ ⁽⁷⁷⁾.

Das wichtigste Kennzeichen bleibt aber der Gürtel, den zu tragen für die *dhimmi* obligatorisch ist. Die Farbe des von Christen zu tragenden Gürtels war bis zum 12. Jhr. grau, später mußten die Christen einen blauen, die Juden einen gelben Gürtel tragen — und das wiederum als ein Zeichen dafür, „das sie die Leute des Schutzes und der Niedrigkeit sind“ ⁽⁷⁸⁾. Nach Abu Ishaqi'l-Marwazi soll der *dhimmi* an seinen Hals gar eine Schelle hängen, wenn er ins Bad geht, was Professor Subhi's-Salih der Toleranz des Islam entgegengestellt findet ⁽⁷⁹⁾.

Das Eherecht der Schutzberechtigten

Prinzipiell akzeptiert das islamische Recht die rechtlichen Regelungen der *dhimmis* bezüglich ihres eigenen Eherechts. Von daher ist die Eheschließung zwischen den Schutzberechtigten sowie die rechtliche Lage der schon geschlossenen Ehen für das islamische Recht *nicht* relevant.

Dennoch gibt es unter den Juristen bezüglich des Eherechts der Schutzberechtigten viele Meinungsstreitigkeiten. Es gibt Rechtsgelehrte, die jede Art von Eheschließung zwischen den *dhimmis* für ungültig erklären. Dies weil die islamischen Bedingungen dafür von den Nichtmoslems nicht erfüllbar seien und deshalb der islamische Staat alle *dhimmis* als unehelich geborene Menschen behandeln müsse. Die Mehrheit der Scharia-Gelehrten hält jedoch die nicht-islamischen Lebensgemeinschaften unter bestimmten Bedingungen für akzeptabel. Strittig und kompliziert wird es, wenn sich der *dhimmi* zum Islam bekehrt. Diesbezüglich werden in den juristischen Werken fiktive Fälle behandelt, die — wie wir unten sehen werden — wahrscheinlich die Zarathustrier angehen:

Ibn Qaijim fragt, „was zu tun sei, wenn der Schutzberechtigte, der von seinem Vater vor seinem

Mannesalter mit mehr als vier Frauen verheiratet wurde, zum Islam übertrete?“ Die Antwort lautet: „Weil er vor seinem Mannesalter keine Wahl unter seinen Frauen treffen kann, was seinem ungläubigen Vater auch nicht zukomme, müssen seine Ehefrauen solange warten, bis er die Reife erreicht hat“⁽⁸⁰⁾. Ibn Qaijim vergleicht diesen Fall mit dem eines „Wahnsinnigen“. Denn wenn ein Ehemann plötzlich seinen Verstand verliert, muß die Ehefrau solange warten, bis seine Vernunft zurückkehrt⁽⁸¹⁾. Wenn der Ehemann zum Islam übertritt und sich von allen Ehefrauen scheiden läßt, und die Frauen sich nachher zum Islam bekehren, wird er aufgefordert, unter ihnen eine Wahl zu treffen... Wenn er als Ehemann von acht Frauen zum Islam übertritt, und vier von seinen Frauen sich zum Islam bekehren, kann er sowohl unter den Bekehrten wählen, als auch warten, bis alle zum Islam übertreten. Wenn die Bekehrten sterben, und die übrigen zum Islam übertreten, kann er seine Ehefrauen sowohl unter den Verstorbenen als auch unter den Lebenden wählen. Er kann auch einige unter den Verstorbenen, einige unter den Lebenden wählen, weil die Wahl kein Vertrag ist, sondern nur die Korrektur des ersten Vertrags bezüglich der zu wählenden

(Frauen) bedeutet ⁽⁸²⁾. Wenn er allein zum Islam übertritt, und seine Frauen bis zum Ablauf ihrer Wartefrist auf ihrer Religion beharren, gelten sie angesichts des Religionsunterschieds als geschieden... Wenn er vier von ihnen wählt und die anderen verläßt, und eine der Gewählten stirbt oder sich von ihm trennt, kann er nach Ablauf der Wartefrist der letzteren noch eine Frau unter den Verlassenen wählen ⁽⁸³⁾. Wenn sie alle zusammen mit ihm zum Islam übertreten und sterben, bevor er die Wahl getroffen hat, kann er auch unter den Verstorbenen seine Ehefrauen wählen und sie beerben ⁽⁸²⁾.

Etwas problematischer wird es, wenn die *dhimmi* untereinander Mischehen eingehen. Eine solche Eheschließung wird anerkannt, doch welcher Glaubensgemeinschaft das Kind angehört, hängt nach Meinung mancher Juristen davon ab, welcher der beiden Partner der „besseren Religion“ angehört. Das Kind einer jüdisch-zarathustrischen Ehe gehört dementsprechend dem jüdischen Glauben an. Das Kind einer jüdisch-christlichen Ehe ist nach den Hanafiten christlichen Glaubens, „weil die Christen an Mose glauben, während die Juden den Messias (al-Masih) verleugnen. Daher stehen die Christen den Moslems näher, und die Juden sind besser als diejenigen, die die Prophe-

zeihungen völlig leugnen. Hinzu kommt, daß die Juden nach der Aussendung Jesu sowohl das Gesetz Moses (*schariatu musa*) als auch das Gesetz Jesu verlassen haben, obwohl sie dem Gesetz Jesu folgen sollten, weil das Gesetz Moses vorübergehend war. Aus diesem Grund ermöglichte Gott den Christen eine Herrschaft in der Welt und nahm den Juden ihren Ruhm und ihre Ehre gänzlich bis zum Jüngsten Tag“⁽⁸⁵⁾.

Was die Mischehen zwischen Moslems und *dhimmis* anbelangt, so sind sie zwar nicht empfehlenswert⁽⁸⁶⁾, aber legal. Unter der Mischehe versteht die Scharia nur solche, deren männlicher Partner islamischen Glaubens ist. Die Juristen halten sogar eine Mischehe eines Moslems mit vier *dhimmi*-Frauen für annehmbar, weil die Zeit sich geändert habe⁽⁸⁷⁾. Der Moslem darf theoretisch seine Frau in diesem Fall nicht zum Übertritt zum Islam zwingen, aber es steht ihm zu, ihr im täglichen Leben Einschränkungen aufzuerlegen. Er kann ihr beispielsweise Kirchen- oder Klosterbesuche verbieten, weil diese sein Genußrecht in bezug auf sie beeinträchtigen können. „Wenn wir in Betracht ziehen, daß die Frau ohne Erlaubnis ihres Mannes das Haus nicht verlassen darf, gilt das Tolerieren des Mannes dafür als Beihilfe für den Unglauben“⁽⁸⁸⁾. Was das

Kreuz betrifft, kann der Mann ihr befehlen, es nicht in sein Haus zu bringen; aber das kann er ihr nicht verbieten ⁽⁸⁹⁾.

Einen wichtigen Platz nimmt auch die Ahndung sexueller Delikte ein, „da die Sache dann nicht nur die *dhimmi* angehe, sondern auch die islamische Gemeinde gefährde, was einen direkten Eingriff der Instanzen erforderlich mache“. Man kann rasch den Eindruck gewinnen, daß das islamische Recht in bezug auf die nichtislamische Ehe sich wie ein Teil des Fremden-Strafrechts in bezug auf Scheidung und Abfall ausnimmt.

Das Strafrecht der Schutzberechtigten

Das Strafgesetz der Scharia wird auch auf die Schutzberechtigten angewandt. Jedoch dürfen sie unbestraft Wein trinken und Schweinefleisch essen. Bei allen anderen Delikten sowie bei den für die Moslems obligatorischen Pflichten darf der *dhimmi* nicht bevorzugt behandelt werden, um das Verbrechen nicht zu fördern ⁽⁹⁰⁾. Wie wir schon im Schutzvertrag mit Isfahan (Iran) gesehen haben, kann der Schutzberechtigte sogar mit besonderer Härte bestraft werden.

Delikte wie die Verunglimpfung Allahs, des Propheten und der Engel sollen bei allen Rechtsschulen außer den

Hanafiten mit dem Tod bestraft werden. Was beim Moslem als Abfall gilt, gilt beim *dhimmi* als Aufkündigung des Schutzvertrages seinerseits. Nach welchen Maßstäben eine Verunglimpfung derselben gemessen wird, bleibt der persönlichen Entscheidung des Richters überlassen. Der *dhimmi* kann sich in einem solchen Fall durch seine Bekehrung zum Islam retten. Grob gesagt, toleriert das islamische Recht beim *dhimmi* lediglich das Trinken von Alkohol und Essen vom Schweinefleisch unter der Bedingung, daß er das Verbotene nicht öffentlich vor den Moslems ißt oder trinkt.

Im täglichen Umgang mit den Moslems sollen die *dhimmis* geduldig und sanftmütig sein, denn ein *dhimmi*, der bei einem Streit mit einem Moslem handgreiflich wird, verliert sein Schutzrecht, weil eine solche Haltung seiner Niedrigkeit und Unterworfenheit nicht entspricht ⁽⁹¹⁾. Nach dem Konsens soll der *dhimmi*, der mit einer Moslemin Ehebruch begangen hat, getötet werden. Sie dagegen bekommt nach einem koranischen Verbot nur eine Hadd-Strafe ⁽⁹²⁾, welche auf verschiedene Weise angewandt wird (vom Auspeitschen bis zum Handabhacken). Wenn es aber „offenkundig“ ist, daß sie zur Tat von ihm gezwungen wurde, wird sie nicht bestraft ⁽⁹³⁾. Die Religionszugehörigkeit des *dhimmis* spielt dabei keine Rolle; es ist gleichgül-

tig, ob er einer der Buchreligionen angehört oder nicht. Nach der Überlieferung soll Umar b. *Kh*attab einen Juden, der mit einer Moslemin Unzucht getrieben hat, gekreuzigt haben ⁽⁹⁴⁾. Treiben die *dhimmis* Unzucht miteinander, so gibt es in bezug darauf unterschiedliche Meinungen. Die Schafiiten und Hanbaliten sind der Meinung, daß der *dhimmi* wie der Moslem bestraft werden muß. Die Malikiten sind dagegen, weil diese Strafe eine verletzte Keuschheit und Unbescholtenheit voraussetzt, die aber bei dem *dhimmi* nicht zu finden sei. Die Juden werden in dieser Frage separat behandelt, weil der Prophet nach einer Überlieferung zwei Juden wegen Hurerei gesteinigt haben soll ⁽⁹⁵⁾.

Das Erbrecht der Schutzberechtigten

Nach einem Ausspruch des Propheten darf weder der Moslem einen Ungläubigen noch der Ungläubige einen Moslem beerben ⁽⁹⁶⁾. Ein anderer Ausspruch lautet: „Die Angehörigen zweier unterschiedlicher Religionen dürfen einander nicht beerben“⁽⁹⁷⁾. Es gibt aber Juristen, die das erlauben; die einen sind dafür, daß nur der Moslem einen *dhimmi* beerben darf, falls ein Testament des *dhimmis* dafür vorliegt; die anderen sind der Meinung, daß nur der *dhimmi* einen Moslem beerben kann ⁽⁹⁸⁾. Es ist zwar unbestritten, daß die *dhimmis* die Angehörigen ihrer eigenen

Religion beerben dürfen. Ob aber die *dhimmis* verschiedener Glaubensgemeinschaften einander beerben dürfen, darüber gibt es keinen **Konsens**. Die meisten Juristen, allen voran die Hanbaliten, schliessen jede erbrechtliche Beziehung zwischen *dhimmis* unterschiedlicher Religionen aus. „Wenn der Unglaube aus unterschiedlichen Gemeinschaften besteht, die widersprüchliche Ordnungen haben, gilt der obengenannte Ausspruch des Propheten auch für sie; demnach darf weder der Jude einen Christen, noch der Christ einen Juden, noch einer von beiden einen Zoroastrier beerben, zumal der Prophet sagt, daß das Zeugnis einer Religion gegen das einer anderen keine Gültigkeit hat“ (99).

Die öffentlichen Dienste (al-wilajatu'l-'amma)

Als die wichtigste und höchste Dienststelle im islamischen Staat gilt das **Kalifat** (*khilāfa* oder *imama*). Weil der islamische Glaube die erste Bedingung für die Erlangung dieses Amtes ist (100), ist der Schutzberechtigte davon ausgeschlossen.

Die **Ministerien** (*wizarat*) nehmen den zweitwichtigsten Rang. Die Juristen sprechen in diesem Zusammenhang von repräsentativem Ministerium und Ministerium der

Exekutive. Unter einem repräsentativen Ministerium versteht das islamische Recht ⁽¹⁰¹⁾ das von dem Minister (wazir) bekleidete Amt, welchen der Kalif mit „der Regelung der Angelegenheiten“ (d.h. Staatsführung) betraut, um seinen Rat bittet, gegebenenfalls seine Rechtsfindung (*idjtihad*) heranzieht. „Minister der Repräsentative“ (waziru't-tafwid) ist der einzig Bevollmächtigte des Kalifen und kann nur islamischen Glaubens sein ⁽¹⁰²⁾. Dagegen kann das Ministerium der Exekutive von einem Schutzberechtigten bekleidet werden, wenn er die dazu erforderlichen Bedingungen erfüllt: Aufrichtigkeit, Treue, Klugheit, jeglichem Haß auf die Moslems fern zu sein und keine weltliche Neigungen (d.h. Gelüste) zu hegen ⁽¹⁰³⁾.

Es ist interessant, daß man den Schutzberechtigten, auch hier „Leute der Niedrigkeit“ genannt, solche Tugenden „zutraut“!

Der Schutzberechtigte kann theoretisch kein Statthalter werden ⁽¹⁰⁴⁾, obwohl die Praxis, wie bei den Osmanen, ein anderes Bild zeigt.

Das Richteramt: Die Juristen sind sich einig, daß der islamische Glaube die wichtigste Voraussetzung für das Richteramt ist ⁽¹⁰⁵⁾. Die Frage wird jedoch kompliziert, wenn es sich um die Behandlung und Regelung „innerer Angelegenheiten“ der Schutzbefohlenen handelt, weil das

islamische Recht den *dhimmis* „autonome Justiz“ gewährt, solange der Streitpunkt oder die Straftat die Moslems nicht betreffen.

Was das für die Schutzberechtigten zuständige Richteramt betrifft, so scheinen die Juristen ⁽¹⁰⁶⁾ sich darin einig zu sein, daß Nichtmoslems auf keinen Fall als Richter ernannt werden können. Allein die hanafitische ⁽¹⁰⁷⁾ Rechtschule gewährt den Schutzberechtigten eigene Gerichtsbarkeit in vollem Sinne des Wortes: durch eigene Richter.

Die Sicherheitsorgane, Polizei (hisba): Ein *dhimmi* darf für dieses Amt nicht ernannt werden, weil dazu der islamische Glaube erforderlich ist ⁽¹⁰⁸⁾. Einer der Gründe dafür, weshalb dieses Amt von einem Schutzberechtigten nicht bekleidet werden darf, lautet: „Das Amt der Polizei verfügt über Autorität, welche auf ihre Macht und Würde hinweist; das aber steht dazu im Widerspruch, was im Buch Allahs über die *dhimmis* gesagt wird“ ⁽¹⁰⁹⁾.

Die Armee: Aus denselben Gründen darf der *dhimmi* in der Armee auf keinen Fall zu einer Stelle ernannt werden, wo er den Moslems Befehle erteilen kann. Die Juristen begründen das mit einem Koranvers ⁽¹¹⁰⁾, nach dem der Moslem nur Allah, seinem Gesandten und den „Verantwortlichen“ aus ihren Reihen zu gehorchen hat, zumal es den Ungläubigen nicht zusteht, über Moslems Macht aus-

zuüben ⁽¹¹¹⁾. Als einfache Soldaten kann man sie zum Kampf gegen Nichtmoslems einsetzen, jedoch auf keinen Fall gegen islamische Unruhestifter ⁽¹¹²⁾. Das Prinzip, sie klein zu halten, damit die niedrige Stellung der *dhimmis* sichtbar wird, zeigt sich hier im besonderen Maße. Nach Ibn Taimija verliert der Schutzvertrag, den der islamische Staat mit dem Schutzberechtigten geschlossen hat, seine Gültigkeit selbst dann, wenn dieser aus Versehen mit einer Aufgabe betraut wird, die seiner niedrigen Stellung nicht entspricht.

Die Grabvorschriften

Obwohl der Islam theoretisch keinen Wert darauf legt, wie die Toten beerdigt werden sollen, bereitet dieses Thema den Juragelehrten Schwierigkeiten, wenn es um Schutzberechtigte geht. Was Christen und Juden betrifft, die ohne Konversion gestorben sind, ist es einfach; sie werden auf ihren eigenen Friedhöfen bestattet.

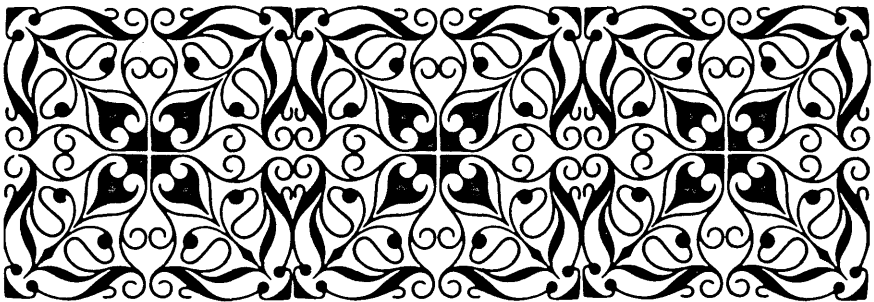
Um zu erklären, wie man schwierige Fälle behandelt, möchte ich nur ein Beispiel erwähnen: Ibn Qaijim stellt in seinem Werk die folgende Frage: „Wo soll eine Nichtmoslemkin beerdigt werden, in deren Leib sich ein islamisches Kind befindet?“ **D**arauf soll es unter den Rechtsschulen

drei Antworten gegeben haben. Die einen sagen, daß sie in einem christlichen Friedhof beerdigt werden soll. Die anderen sind der Auffassung, daß sie zwischen einem islamischen und christlichen Friedhof beerdigt werden soll, wobei aber berücksichtigt werden muß, daß das Kind zum islamischen Friedhof hin liegt. Die Dritten finden es unproblematisch, sie auf einem islamischen Friedhof zu bestatten, „weil sie für das Kind als ein Sarg (wörtlich: Kiste) betrachtet wird“ ⁽¹¹³⁾. .

Schluß

Gemäß dem, was die klassischen Quellen des islamischen Rechts zur Stellung der Schutzberechtigten sagen, kann man von keiner Gleichberechtigung im abendländischen Sinne sprechen. Die *dhimmis* sind Staatsbürger zweiter Klasse; ihr Leben gilt weniger als das der Moslems; sie können nichts in einem islamischen Prozeß aussagen, sie haben keinen Zugang zu Ämtern, in denen sie Amtsgewalt gegen Moslems ausüben könnten. Vor allen Dingen aber müssen sie als Strafe für ihre Beharrung auf ihrer Religion, die zwar geduldet, aber als Unglaube angesehen wird, immer wieder gedemütigt (al-Tauba 9:29) werden.

Die *dhimmis* sind, wenn auch selten, Pogromen zum Opfer gefallen. Es gab aber auch Perioden, in denen sie, wenn auch in mancher Hinsicht diskriminiert, ein friedliches Leben führen konnten. Einige Moslems sind stolz darauf, „daß es in der islamischen Welt bis in die Neuzeit hinein keine Ghettos gab...und die *dhimmis* trotz ihres Unglaubens nicht als unrein betrachtet wurden; man konnte sie zu Tische laden. Der Islam ist da großzügiger als das Judentum“⁽¹¹⁴⁾. Besonders im osmanischen Reich, dem letzten Staat, der sich auf das Amt des Kalifats berufen hat, ging es den Juden so gut wie sonst nirgendwo. Was die christlichen Minderheiten betrifft, so lebten sie bis zur Hälfte des 18. Jhr. relativ friedlich. Deshalb dürfen wir nicht annehmen, daß die Regelungen der Scharia überall in der islamischen Welt realisiert wurden, obwohl sie bis heute noch das Gesamtbild der islamischen Kultur prägen.



Anmerkungen

1. Salih, Subhi, an'Nuzumu'l-islamija, Beirut 1965, S. 227.
2. Zaydan, Abdulkarim, Ahkamu'dh-dhimmijin wa'l-musta'minin, Kairo 1970 (Promotionsschrift des Verfassers).
3. Isfahani, Ragib, Mu'djamu alfazi'l-qur'an, Beirut, S. 99.
4. Schafii, Kitabu'l-umm, Kairo 1371, Bd. 4. S. 103-104.
5. Salih, Subhi, S. 520-521.
6. Schaibani, Umar, Scharhu's-sijari'l-kabir, 1335, Bd. 4, S. 8.
7. Bagdadi, Abdulqahir, Kitabu usuli'd-din, Istanbul 1928, S. 270.
8. Usulu'd-din, S. 270.
9. Ibn Manzur, Lisanu'l-arab, Beirut 1990, Bd. 4, S. 45.
10. Qudama, Muhammad b. al-Mughni, Riad, Bd. 8, S. 345; Haneberg, B., Das Muslimische Kriegsrecht, München 1871, S. 60.

11. Koran, 9:41.
12. Mausiii, Mahmud, al-Ikhtijar scharhu'l-mukhtar, Kairo 1936, Bd. 4, S. 78.
13. Das Kapitel, welches die Kriegshandlungen betrachtet, heißt „kitabü's-sijar“, wörtlich: Buch der Handlungsweisen, wobei die Handlungsweise des Propheten gemeint ist.
14. Ibn Abidin, Raddu'l-muhtar ala'd-durri'l-muhktar, Kairo, Bd. 3, S. 344.
15. Raddu'l-muhtar, S. 344.
16. ebd.
17. Razi, Muhammad b. Bakr, Mukhtaru's-sihah, Beirut, S. 223-224.
18. Ghazali, Muhammad, al-Wadjiz fi fiqhi mazhabi'l-Imami'sch-Schafii, Kairo 1317, Bd. 2, S. 198.
19. Bahuti, Kaschifu'l-qina' an matni'l-iqna', Beirut 1403, Bd. 3, S. 116.
20. Koran, 9:29.
21. Kasani, Badai'u's-sanai', Istanbul 1890, Bd. 7, S. 110.
22. Koran, 48.16.

23. Abu'l-Hasani'l-Marginani, al-Hidaja scharhu bidajati'l-mubtadi', Kairo, Bd. 2, S. 119.
24. Qudama, Muhammad b., al-Mughni, Riad, Bd. 10, S. 100.
25. Ibn Abdilbarr, Djamiu bajani'l-'ilm, Kairo, Bd. 2, S. 180.
26. Koran, 5:82.
27. ebd.
28. Ibn Hischam, as-Siratu'n-nabawija, Kairo, Bd. 2, S. 106-107.
29. ebd.
30. Koran, 9:56.
31. Koran, 8:58.
32. Ibn Hischam, Bd. 2, S. 120-121.
33. ebd. Bd. 2, S 165.
34. Koran, 33:26.
35. Ibn Hischam, Bd. 3, S. 244.
36. ebd., Bd. 2, S. 225-226.
37. Andrae, Tor, Muhammed, Göttingen 1932, S. 126. Muslim, Sahihu Muslim, Kairo, Bd. 5, S. 160.

38. Muslim, Sahihu Muslim, Kairo, Bd. 5, S. 160.
39. Hanbai, Ahmad b. Musnad, Musnadu'l-Imam Ahmad, Beirut, Bd. 12, Nr. 7689.
40. Abu Jusuf, Kitabu'l-kharadj, Kairo 1952, S. 143.
41. Baladhuri, Futuhu'l-buldan, Kairo 1901, S. 181-182.
42. Tabari, Muhammad b. Djarir, Tarikhu'r-rusul wa'l-muluk, Kairo 1962, Bd. 3, S. 2392; für die deutsche Übersetzung des Vertrags vgl. Khoury, Adel Theodor, Toleranz im Islam, Altenberge 1986, S. 77.
43. Tabari, Bd. 4, S. 2632.
44. Wörtlich: Die Bedingungen Umars (Schurutu Umar); Turtuschi, Siradju'l-muluk, Kairo 1872, S. 135-136; für die deutsche Übersetzung vgl. Khoury, S. 83-84.
45. Sarakhsi, Schamsuddin, al-Mabsut, Beirut 1401, Bd. 1, S. 77.
46. Ibn Qaijimi'l-Djauzija, Ahkamu ahli'dh-dhimma, Damaskus 1961, Bd. 1, S. 15.
47. ebd. S. 17.
48. Kasani, Bd. 7, S. 110; Qudama, Bd. 10, S. 584-585.

49. Kasani, Bd. 7, S. 110.
50. Qudama, Bd. 10, S. 587.
51. ebd.
52. ebd.
53. Al-Mawardi, Muhammad b. Habib, al-Ahkamus's-sultanija wa'l-wilajatu'd-dinija, Beirut 1398, S. 145.
54. Kasani, Bd. 7, S. 113.
55. Koran, 2:256.
56. Kasani, Bd. 7, S. 113.
57. Qudama, Bd. 10, S. 621; wörtlich: „Wenn sie sich versöhnt haben...“.
58. Kasani, Bd. 7, S. 114.
59. Kitabu'l-kharadj, S. 119.
60. Kasani, Bd. 7, S. 114.
61. Qudama, Bd. 10, S. 610.
62. Ahkamu ahli'dh-dhimma, Bd. 2, S. 719.
63. ebd.
64. ebd. S. 518.
65. ebd. S. 519.

66. Muhammad b. al-Hasani'sch-Schaibani, ebd. 519.
67. ebd. S. 735.
68. ebd.
69. Sunanu Abi Dawud.
70. Ahkamu Ahli'dh-dhimma, Bd. 2, S. 738.
71. ebd. S. 739.
72. ebd. S. 744.
73. ebd. S. 747.
74. ebd. S. 748.
75. ebd. S. 752.
76. ebd. S. 758.
77. ebd. S. 758-759.
78. ebd. S. 764.
79. ebd. S. 763; Subhi's-Salih, der dieses wichtige Werk zum Thema der Rechte der Schutzberechtigten ediert hat, findet dieses tatsächlich weder koranisch noch traditionell vertretbare „Schellen-tragen“ zu Recht unislamisch. Jedoch ist eine Aussage wie „die Christen sollen den blauen, die Juden den gelben Gürtel tragen als Kennzeichen ihres *dhimmi*-Seins und ihrer Niedrigkeit“ für ihn

„ein hervorragendes Wort“ (hadha kalamun nafi-sun..., ebd. S. 764, III. Fußnote).

80. Ahkamu ahli'dh-dhimma, Bd. 1, S. 381.

81. ebd. S. 373.

82. ebd. S. 379.

83. ebd. S. 382.

84. ebd. S. 388.

85. ebd. S. 397.

86. Für Gründe, die nach islamischen Juragelehrten gegen solche Ehen sprechen, siehe Khoury, S. 155.

87. Ahkamu Ahli'dh-dhimma, Bd. 1, S. 434.

88. ebd. S. 437.

89. ebd. S. 440.

90. Kasani, Bd. 7, S. 39.

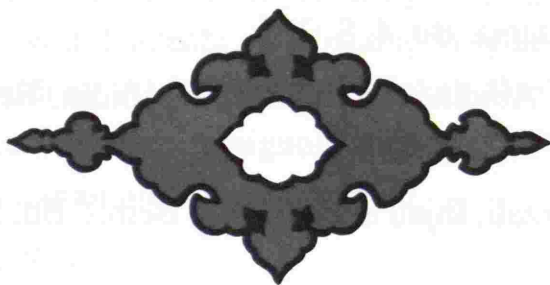
91. Ahkamu ahli'dh-dhimma, Bd. 2, S. 789.

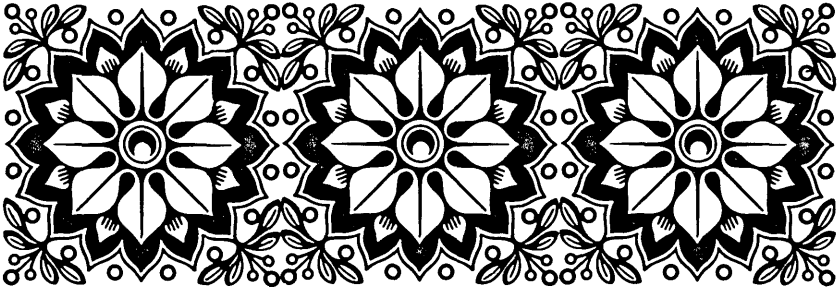
92. Hadd-Strafen sind koranisch festgelegte Ahndungen von Unzucht, Diebstahl, Wegelagerei, Verleumdung, Abfall und Weintrinken. Die beiden letzteren und die Steinigung können allerdings durch den Koran nicht belegt werden.

93. ebd. S. 790.

94. ebd. S. 792.
95. Al-Djaziri, Kitabu'l-fiqh ala'l-mazahibi'l-arbaa, Istanbul, 1984, Bd. 5, S.125-126.
96. Sunanu Abi Dawud, Bd. 3, S. 172.
97. ebd.
98. Ahkamu ahli'dh-dhimma, S. 457.
99. ebd. 446-447.
100. Abu Bakr Ahmad b. Aliji'l-Djassas, Ahkamu'l-qu-ran, Istanbul 1335, Bd. 2, S. 436. „...und Allah wird den Ungläubigen keine Möglichkeit geben gegen die Gläubigen (vorzugehen)“, Koran, 4:141.
101. Mawardi, S. 25.
102. ebd. 26.
103. ebd.
104. ebd. 32.
105. Koran, 4:59.
106. Qudama, Bd. 4, S. 375.
107. Ibn Abidin, Haschijatu Ibn Abidin, Beirut 1399, Bd. 5, S. 355.
108. Gazzali, Ihjau ulumi'd-din, Beirut, Bd. 2, S. 312.

109. Koran, 9:39; Namr Muhammad Namr, Ahlu'dh-dhimma wa'l-wilajatu'l-amma fi'l-fiqhi'l-islami, Amman 1989, S. 269 (Magisterarbeit über die Stellung der Schutzberechtigten bezüglich der Staatsdienste).
110. Koran, 4:59.
111. Koran, 4:141.
112. Alauddini'l-Mardawi, al-Insaf fi ma'rifati'r-ra-djih mina'l-khilaf, Beirut 1980, Bd. 4, S. 144.
113. Ahkamu ahli'dh-dhimma, Bd. 1, S. 245.
114. Gräf, Erwin, Die Übertragbarkeit abendländischer Staatsordnungen auf islamische Länder, 1967, Die Welt des Islam, Band 10, S. 410; Ess, Josef van & Küng, Hans, Christentum und Weltreligionen, Islam, München 1984, S. 155.





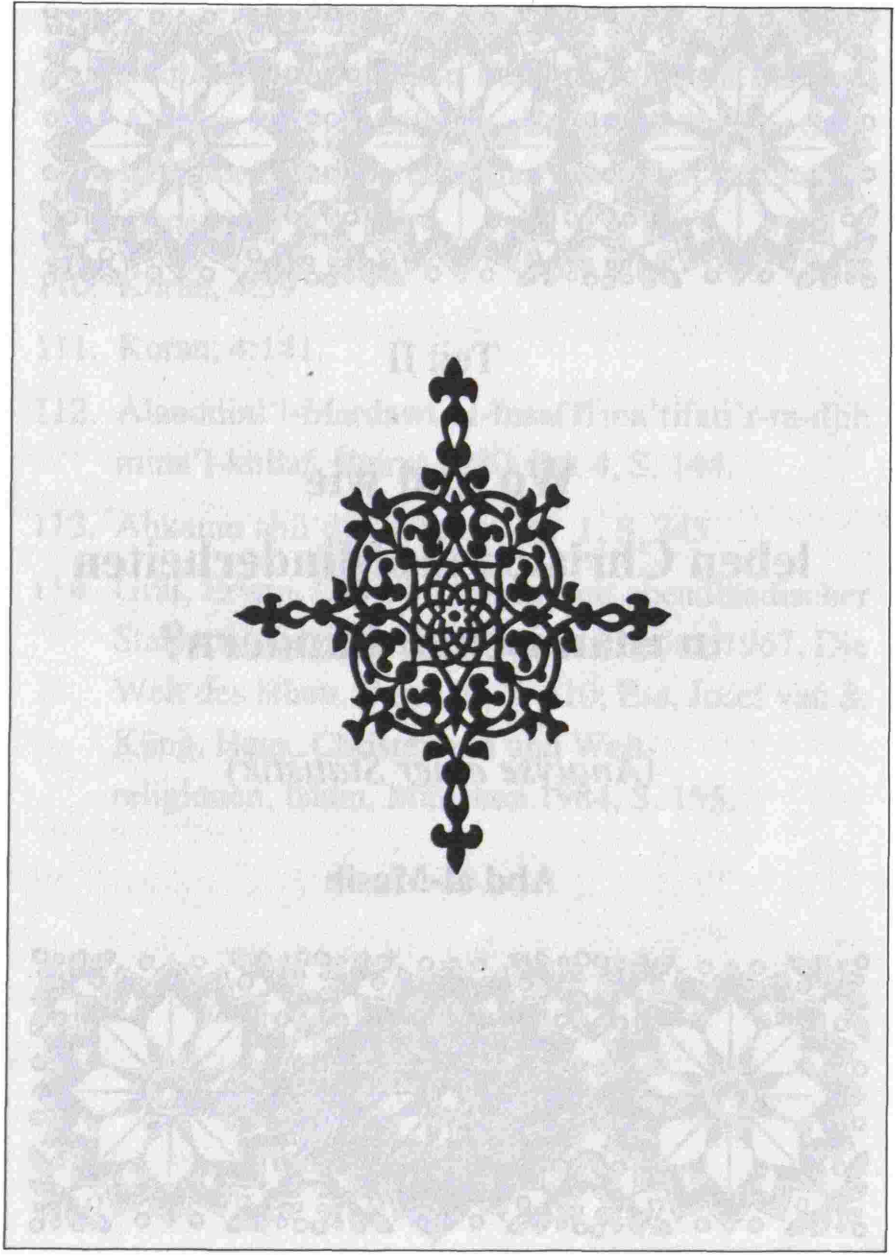
Teil II

**Wo und wie
leben Christen als Minderheiten
in islamischen Ländern?**

(Analyse einer Statistik)

Abd al-Masih





Inhaltsverzeichnis

Einleitung..... 64

* Statistik über christliche Minderheiten
nach Prozenten geordnet..... 67

I. Wo leben Christen als Minderheiten in islamischen Ländern? 69

1. Staaten, mit weniger als ein Prozent Christen..... 70
2. Staaten, mit Minderheiten von 1-10 Prozent Christen 71
3. Staaten, mit Minderheiten von 10-33 Prozent Christen..... 74
4. Staaten mit Minderheiten von 33-50 Prozent Christen..... 75
5. Zusammenfassung..... 76

II. Stärkt die Christen in der Welt des Islam! 78

* Statistik über Christen in islamischen Ländern
nach ihrer Anzahl geordnet..... 81

1. Islamische Länder
mit weniger als 1 000 oder bis zu 10 000 Christen..... 86
2. Islamische Länder, mit 10 - 10 000 Christen..... 86
3. Islamische Länder, mit 100 - 600 000 Christen 87
4. Islamische Länder
mit einer bis fünf Millionen Christen..... 91
5. Länder, mit Minderheiten
von mehr als 5 Millionen Christen..... 93
6. Wo leben starke moslemische Minderheiten
mit christlichen Mehrheiten zusammen?..... 97
7. Wie zeigt sich das Verhältnis
zwischen Moslems und Christen
in Europa und Amerika?..... 99
8. Zusammenfassung 100

Einleitung

Die Renaissance des Islam vermehrt den Druck auf die christlichen Minderheiten

Der Verfasser des ersten Teils dieses Buches hielt einen Vortrag vor christlichen Theologiestudenten in Kairo in arabischer Sprache über das Thema: „Die Rechte und Pflichten der Schutzberechtigten in einem islamischen Staat“. Dabei zeigte sich, daß einige der Zuhörer von dem Gehörten verstimmt waren und sagten: „Warum muß uns in Erinnerung gebracht werden was wir von Kindheit an in unseren Dörfern und Städten erleben? Wenn ein Moslem vorbeikam, mußten wir ehrerbietig aufstehen. Unsere Kirchen und Klöster durften wir offiziell nicht reparieren und für ein neues Kirchengebäude erhielten wir keine Baugenehmigung. Wir hoffen, daß das neue Zeitalter uns die Gleichberechtigung und volle Freiheit bringt. Wir wollen nicht mehr ans Mittelalter zurückdenken.“

Die moslemischen Fundamentalisten jedoch versuchen heute mit aller Macht die Reste der liberalen Gesetzgebung, die noch von der Kolonialzeit her bestehen, aus den Gesetzen ihrer Staaten zu entfernen und die im Land geltende Form der Scharia voll zur Durchführung zu bringen.

Nicht alle Moslems sind mit dieser fanatischen Reformbewegung einig. In jedem islamischen Land gibt es eine eigengeprägte Entwicklung dieses emotional umkämpften Problems.

Wo aber die Fundamentalisten unter den Moslems die Oberhand gewinnen, müssen die relativ kleinen Gemeinden der Christen in diesem Staat sich auf die Durchführung der Minderheitengesetze einstellen, wie sie in diesem Buch beschrieben werden.

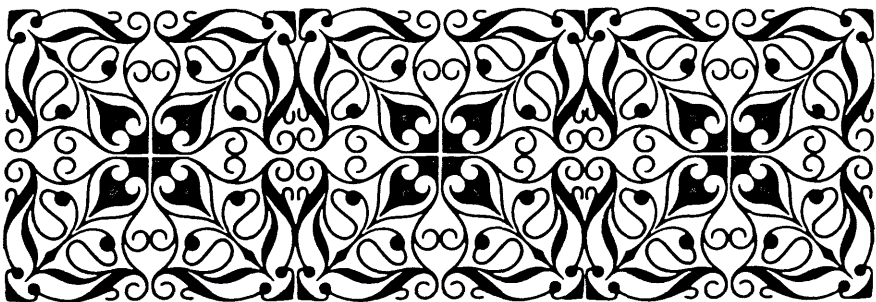
In einigen moslemischen Staaten ist die Einführung oder Durchsetzung der Scharia bereits abgeschlossen. Eine zunehmende Bedrückung der Christen ist die Folge. Versammlungen werden verboten. Kirchen geschlossen und einige sogar verbrannt. In mehreren Städten kam es in den letzten Jahren zu blutigen Verfolgungen.

Die Reaktion der Christen ist verschieden. Hunderttausende versuchen in mehrheitlich christliche Länder auszuwandern. Zehntausende wurden Moslems. Nur wenige haben sich auf ihre missionarische Aufgabe besonnen, weil diese ihnen vermehrte Gefahr und Verfolgung bringen würde. Der Exodus der Christen aus den islamischen Ländern ist heute der stärkste Hinweis für die Anwendung der Minderheitengesetze in den islamischen Ländern.

Die Nachfolger Jesu, in den 100 Staaten unseres Planeten mit christlichen Mehrheiten, sollten sich der unterdrückten und verfolgten Christen erinnern, die als Minderheiten in islamischen Ländern leben. Wir sollten uns nicht um uns selbst drehen, sondern die geistliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Gemeinden in der islamischen Diaspora übernehmen.

Zu diesem Zweck veröffentlichen wir die nachfolgenden Statistiken mit den Zahlen des Jahres 1992, in welchen die neuen Staaten der GUS als Einheit geführt werden.

Die Maximum- und Minimum Zahlen beziehen sich auf die widersprüchlichen Quellenangaben in den Veröffentlichungen der UN, einzelner Staaten, verschiedener Lexika, Kirchen und anderer Organisationen. Die Herausgabe der Zahlen für die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung in den islamischen Staaten ist bis heute noch eine heikle, umkämpfte Angelegenheit.



Statistik über christliche Minderheiten nach Prozenten geordnet

# Land	Christen	Moslems	Sum.%	# Land	Christen	Moslems	Sum.%
1 AFGHANISTAN 21.1 (43)	3.1-3.7T 0.0%	15-21M 99%	+ 0.0 = 0.0	21 THAILAND 60.8 (15)	327-730T 0.6-1.2%	2.1-2.4M 3.8-4.0%	+ 0.0 = 0.1
2 JEMEN 12.5 (60)	2.0-3.8T 0.0%	9-12M 92-99%	+ 0.0 = 0.0	22 SAUDI-ARABIEN 16.7 (51)	120-234T 0.8-1.4%	13-17M 94-99%	+ 0.0 = 0.1
3 SOMALIA 9.2 (72)	4.0-7.3T 0.1%	5.0-9.1M 99-100%	+ 0.0 = 0.0	23 PAKISTAN 124.2 (10)	1.5-2.0M 1.4-1.6%	101-121M 97%	+ 0.1 = 0.2
4 BHUTAN 1.7 (124)	1.4-1.7T 0.1%	72-85T 5.0%	+ 0.0 = 0.0	24 MALI 9.9 (69)	84-168T 1.0-1.7%	6.3-8.9M 75-90%	+ 0.0 = 0.3
5 KAMPUTSCHEA 8.7 (77)	5.7-8.7T 0.1%	216-260T 3.0%	+ 0.0 = 0.0	25 GUINEA 7.6 (84)	80-137T 1.1-1.8%	4.3-5.5M 69-73%	+ 0.0 = 0.3
6 MALEDIVEN 0.3 (157)	191-250 0.1%	191-250T 100%	+ 0.0 = 0.0	26 JAPAN 128.2 (7)	2.5-2.6M 2.0%	5-15T 0.0%	+ 0.1 = 0.4
7 MAROKKO - W.SAHARA 0.2 (163)	170-205 0.2%	151-203T 99%	+ 0.0 = 0.0	27 LAOS 4.4 (100)	81-89T 2.0%	41-44T 1.0%	+ 0.0 = 0.4
8 KOMOREN 0.6 (140)	0.9-1.2T 0.2%	414-602T 95-100%	+ 0.0 = 0.0	28 IRAK 20.4 (45)	224-572T 1.2-2.8%	17-20M 95-96%	+ 0.0 = 0.4
9 MAURETANIEN 2.4 (119)	2.8-4.7T 0.1-0.2%	1.9-2.4M 99-100%	+ 0.0 = 0.0	29 ISRAEL 5.0 (97)	115-145T 2.5-2.9%	610-689T 13-14%	+ 0.0 = 0.4
10 MONGOLEI 2.3 (120)	4.3-4.7T 0.2%	43-47T 2.0%	+ 0.0 = 0.0	30 KUWAIT 2.2 (121)	64-65T 3.0%	1.9-2.0M 90-93%	+ 0.0 = 0.5
11 NEPAL 20.7 (44)	40-45T 0.2%	484-724T 2.7-3.5%	+ 0.0 = 0.0	31 LIBYEN 5.1 (95)	85-153T 1.9-3.0%	4.2-5.0M 93-98%	+ 0.0 = 0.5
12 BANGLADESCH 126.6 (9)	280-395T 0.2-0.3%	92-110M 85-87%	+ 0.0 = 0.0	32 DSCHIBOUTI 0.6 (138)	6-21T 2.0-3.2%	309-616T 94-96%	+ 0.0 = 0.5
13 TUNESIEN 8.8 (76)	16-26T 0.2-0.3%	7.5-8.8M 96-100%	+ 0.0 = 0.0	33 GAMBIA 0.9 (134)	26-35T 3.3-3.7%	682-888T 87-95%	+ 0.0 = 0.5
14 TÜRKEI 60.7 (16)	175-188T 0.3%	55-60M 98-100%	+ 0.0 = 0.0	34 INDIEN 910.1 (2)	26-35M 3.2-3.8%	91-109M 11-12%	+ 1.9 = 2.4
15 NIGER 8.1 (81)	21-32T 0.3-0.4%	5.9-7.0M 85-86%	+ 0.0 = 0.0	35 CHINA 1234.8 (1)	22-52M 2.0-4.2%	25-42M 2.3-3.4%	+ 2.8 = 5.2
16 IRAN 59.6 (17)	184-268T 0.4-0.5%	52-59M 98-99%	+ 0.0 = 0.1	36 BAHRAIN 0.6 (142)	18-28T 4.0-4.8%	414-526T 91%	+ 0.0 = 5.2
17 MAROKKO 27.7 (33)	94-136T 0.4-0.5%	23-28M 98-100%	+ 0.0 = 0.1	37 JORDANIEN 4.6 (98)	116-221T 3.6-4.8%	3.0-4.4M 93-96%	+ 0.0 = 5.2
18 ALGERIEN 27.6 (34)	67-160T 0.3-0.5%	25-27M 97-100%	+ 0.0 = 0.1	38 KATAR 0.5 (144)	18-26T 5.0%	332-481T 94%	+ 0.0 = 5.2
19 OMAN 1.6 (125)	8-10T 0.5-0.6%	1.3-1.6M 86-97%	+ 0.0 = 0.1	39 VEREIN.AR. EMIRATE 2.1 (122)	55-109T 3.8-5.2%	1.3-2.0M 90-95%	+ 0.0 = 5.2
20 NORDKOREA 24.3 (38)	230-243T 1.0%	- -	+ 0.0 = 0.1	40 SENEGAL 8.2 (80)	257-475T 3.7-5.8%	5.9-7.5M 85-92%	+ 0.0 = 5.3

Statistik über christliche Minderheiten nach Prozenten geordnet

# Land	Christen	Moslems	Sum.%	# Land	Christen	Moslems	Sum.%
41 BIRMA 45.9 (24)	2.6-2.8M 6.0%	1.0-1.7M 2.5-3.6%	+ 0.2 = 5.4	61 MOSAMBIK 16.3 (52)	2.4-4.6M 17-28%	1.9-2.7M 13-17%	+ 0.3 = 8.8
42 MALAYSIA 18.8 (47)	0.5-1.2M 3.0-6.4%	9-10M 53%	+ 0.1 = 5.5	62 SÜDKOREA 47.6 (23)	10-15M 22-31%	44-48T 0.1%	+ 0.8 = 9.6
43 TAIWAN 21.4 (41)	1.4-1.6M 5.0-7.4%	190-214T 0.5-1.0%	+ 0.1 = 5.6	63 ELFENBEINKÜSTE 13.7 (55)	2.3-4.4M 18-32%	2.9-3.4M 23-25%	+ 0.2 = 9.8
44 SRI LANKA 18.7 (48)	1.0-1.4M 6.0-7.5%	1.2-1.4M 7.4-7.6%	+ 0.1 = 5.6	64 MAURITIUS 1.2 (131)	307-372T 29-32%	136-193T 13-17%	+ 0.0 = 9.8
45 VIETNAM 72.6 (14)	5.1-6.1M 7.4-8.4%	683-726T 1.0%	+ 0.3 = 6.0	65 TSCHAD 5.9 (91)	0.9-2.0M 17-34%	1.8-3.4M 35-58%	+ 0.1 = 10.0
46 ALBANIEN 3.4 (110)	165-291T 5.0-8.5%	0.7-1.7M 20-49%	+ 0.0 = 6.0	66 GUS 297.8 (3)	103-107M 36%	35-54M 12-18%	+ 5.9 = 15.8
47 SYRIEN 13.5 (57)	0.8-1.2M 6.8-8.8%	10-12M 85-90%	+ 0.1 = 6.0	67 LIBANON 3.6 (107)	1.1-1.4M 33-39%	1.5-2.4M 56-66%	+ 0.1 = 15.9
48 BRUNEI 0.3 (152)	18-32T 8-10%	136-221T 60-65%	+ 0.0 = 6.1	68 KUBA 10.9 (64)	4.3-4.4M 40%	- -	+ 0.2 = 16.2
49 SIERRA LEONE 4.4 (101)	322-418T 8-10%	1.6-1.8M 39-40%	+ 0.0 = 6.1	69 TOGO 4.0 (105)	1.0-1.6M 30-40%	548-765T 17-19%	+ 0.1 = 16.2
10 pct				70 SURINAM 0.5 (143)	149-224T 37-43%	79-115T 20-22%	+ 0.0 = 16.3
50 GUINEA-BISSAU 1.1 (132)	68-111T 7-10%	290-470T 30-43%	+ 0.0 = 6.1	71 TANSANIA 29.2 (32)	8-14M 30-48%	8-10M 30-33%	+ 0.8 = 17.0
51 ISR. GAZA & WESTB. 1.6 (126)	141-163T 10%	1.3-1.5M 93%	+ 0.0 = 6.1	72 NIGERIA 127.9 (8)	41-63M 35-49%	51-60M 44-47%	+ 3.4 = 20.5
52 SUDAN 30.0 (31)	2.8-3.0M 10%	16-22M 65-74%	+ 0.2 = 6.3	73 BOTSWANA 1.4 (130)	344-697T 26-50%	300 0.0%	+ 0.0 = 20.5
53 SINGAPUR 2.8 (115)	281-289T 10%	398-477T 15-17%	+ 0.0 = 6.3	74 ZIMBABWE 11.2 (62)	4.1-5.8M 43-52%	86-101T 0.9%	+ 0.3 = 20.8
54 INDONESIEN 198.9 (5)	20-26M 11-13%	84-173M 48-87%	+ 1.4 = 7.7	75 FIDSCHI 0.7 (137)	355-394T 48-53%	58-67T 7.8-9.0%	+ 0.0 = 20.8
55 BURKINA FASO 9.5 (71)	0.8-1.5M 10-16%	2.5-4.4M 30-46%	+ 0.1 = 7.8	76 MADAGASKAR 12.7 (59)	4.9-6.7M 45-53%	185-216T 1.7%	+ 0.4 = 21.2
56 MACAO 0.6 (141)	42-95T 10-16%	150-233 0.0%	+ 0.0 = 7.8	77 ÄTHIOPIEN 54.4 (22)	22-30M 43-55%	17-19M 35%	+ 1.6 = 22.9
57 ÄGYPTEN 59.5 (18)	4-10M 7-17%	49-56M 93-94%	+ 0.6 = 8.4	78 GUYANA 1.1 (133)	325-603T 40-57%	72-95T 9.0%	+ 0.0 = 22.9
58 HONGKONG 6.3 (89)	0.5-1.2M 9-19%	52-63T 0.9-1.0%	+ 0.1 = 8.4	79 KAMERUN 13.0 (58)	5.0-7.6M 45-58%	1.7-3.0M 18-23%	+ 0.4 = 23.3
59 BENIN 5.1 (94)	0.9-1.3M 21-25%	528-863T 12-17%	+ 0.1 = 8.5	80 URUGUAY 3.2 (113)	1.9-2.0M 62-63%	354-356 0.0%	+ 0.1 = 23.4
60 LIBERIA 2.8 (114)	300-739T 12-26%	405-710T 15-25%	+ 0.0 = 8.5				

I.

Wo leben Christen als Minderheiten?

In 72 der 173 Staaten der Erde leben 20 Prozent aller Christen als Minderheiten. Sie erleiden nicht selten Druck, Verachtung und Verfolgung. Die islamische Renaissance seit 1973 hat ihre Situation verschlechtert.

Von diesen 72 Staaten mit christlichen Minderheiten weisen 43 eine islamische Dominanz auf. Obwohl der Islam nur 20 Prozent oder ein Fünftel der Weltbevölkerung ausmacht, leben doch drei Fünftel oder 60 Prozent aller christlichen Minderheiten im islamischen Raum! Die anderen 29 Staaten mit christlichen Minderheiten sind nicht-islamische Länder.

Das bedeutet, daß der Islam dem Evangelium konsequenter widersteht, als alle übrigen Religionen. Er löscht wesentliche Teile der Christenheit aus oder stoppte das Vordringen des Evangeliums. In den meisten nichtislamschen Ländern der Erde konnte das Christentum sich ausbreiten. Im Islam aber blieben die Christen Menschen zweiter Klasse. Die Eroberung der Kernländer der Christen am Mittelmeer durch die Moslems bedeutet bis heute die größte Katastrophe der Kirchengeschichte, weil der Be-

stand der Christen in diesem Gebiet weitgehend dezimiert wurde.

Insgesamt gibt es **43 Staaten** mit moslemischen Mehrheiten, in denen die **Christen** als Minderheiten sich den Gesetzen und der **Kultur des Islam** unterwerfen müssen.

1. Staaten, mit weniger als ein Prozent Christen

Minderheiten von weniger als einem Prozent Christen gibt es in **19 Staaten** unserer Erde, fünfzehn davon sind islamisch. Dazu gehören: alle **Länder Nordafrikas** von Mauretanien über Marokko und Algerien bis Tunesien. Zu dieser Gruppe gehören auch die **Länder Kleinasiens** von der Türkei über den Iran nach Afghanistan. Einige **Inseln im Indischen Ozean** und etliche **Randstaaten** wie Oman, Yemen, Somalia, die Malediven und die Komoren gehören dazu. Außerdem folgen **Niger** in Westafrika und **Bangladesch** im Gangesdelta.

Das Christentum stellt *in* diesen **15 Kernländern** des **Islam** eine verschwindende Minderheit von weniger als einem Prozent der **Bevölkerung** dar. **Einheimische Christen** werden oft unterdrückt, **Konvertiten** aus dem Islam kommen immer wieder ins Gefängnis und stehen in Le-

bensgefahr. Mission ist grundsätzlich verboten. Einheimische Christen gelten als Menschen zweiter Klasse, während ausländische Gäste geachtet werden und Touristen wegen ihrer Devisen oder Fachleute wegen ihrer Kenntnisse willkommen sind.

2. Staaten, mit Minderheiten von 1-10 Prozent Christen

Minderheiten von 1-10 Prozent Christen gibt es in 30 Staaten, davon sind 19 islamisch. Dazu gehören: die sieben ölfördernden islamischen Länder Saudi Arabien, die VAR, Kuwait, Libyen, Bahrain, Qatar und Brunei. Diese Länder benötigen dringend christliche Fachleute und Arbeiter aus Asien, so daß in diesen Ländern bis zu 5 Prozent der Einwohner und mehr Christen wohnen. Zwar sollte nach einem letzten Wunsch Mohammeds die Arabische Halbinsel christenfrei sein, aber weil die Moslems das Öl nicht selbst fördern können, brauchen sie gutbezahlte moderne „Christensklaven“.

In den früheren Kernländern des Christentums leben noch Reste der ersten Kirchen mit 2-8 Prozent der Bevölkerung (In Ägypten und im Libanon ist ihr Anteil noch größer). Dazu gehören vor allem Jordanien, der Irak und

Syrien. Millionen Christen haben es vorgezogen, Menschen zweiter Klasse zu werden, um ihren Glauben an den gekreuzigten Gottessohn nicht zu verleugnen. Sie stellen einen „heiligen Rest“ dar, der zwar liturgisch und dogmatisch erstarrt ist, aber immer noch an der Bibel festhält. Treue durch 50 Generationen Bedrückung und Verfolgung ist eine Gnadengabe Christi, die wir neu erkennen sollten.

Einige kleine westafrikanische Kirchen in mehrheitlich islamischen Ländern konnten sich wegen des antichristlichen Geistes des Islam nur wenig ausbreiten, wie es im Senegal, Gambia, Guinea und Mali zu sehen ist. Trotzdem sind kleine Gemeinden entstanden, die sich meist aus eingewanderten Afrikanern und Missionaren zusammensetzen.

In einigen asiatischen Ländern, wie in Nordindien, Pakistan, Malaysia und China gibt es jedoch starke selbständige Kirchen, deren Glieder oft aus den einfachen Schichten der Bevölkerung stammen. In Südindien existieren noch Kirchen, die schon vor dem Eindringen des Islam entstanden sind. Djibuti ist ein Kolonialland, das freiwillig unter der französischen Schutzmacht geblieben ist.

In den meisten dieser 19 islamischen Länder konnten die christlichen Minderheiten von 1-10 Prozent nur

kleine Gemeinden formen. In den Ölländern existieren sie verborgen und in den früher christlichen Kernländern haben sie sich eingeeigelt. In den mehrheitlich islamischen Staaten Westafrikas gibt es nur wenig gut ausgebildete Kirchenführer, dafür aber aktive Helfer der Missionare. In den asiatischen Ländern sind aus den christlichen Minderheiten starke Kirchen mit mehreren Millionen Gliedern und selbständigen Führungskräften herausgewachsen. Wo jedoch der Islam die absolute Mehrheit darstellt, müssen sich die Christen bedeckt halten.

Wer sich die Namen der bisher genannten **34** islamischen Länder, in denen die Christen weniger als **10** Prozent der Bevölkerung ausmachen, einprägen will, hat die meisten Länder erkannt, in denen die Gesetze für die Schutzbefohlenen früher ganz und heute noch teilweise angewandt werden. Wer dort als Christ lebt, kann von **Bedrückung** und **Verfolgung** im Lauf der vergangenen Jahrhunderte berichten. Oft aber schweigen die Gläubigen, weil die offene Darstellung der Wahrheit ihre Verwandten in diesen Ländern oder sie selbst belasten könnte.



3. Staaten, mit Minderheiten von 10-33 Prozent Christen

Bemerkenswerte christliche Minderheiten von 10-33 Prozent der Bevölkerung gibt es in 15 Staaten der Erde, von denen jedoch nur vier *islamische* Länder sind.

In der *Westbank* und dem *Gazastreifen* leben nur noch 10 Prozent Christen unter einer Mehrheit von Moslems. Sie werden zwischen dem Islam und Israel wie zwischen zwei Mahlsteinen zerrieben. Mit wem von beiden sie Freundschaft schließen, werden sie des anderen Feind. Sie stehen ständig in Gefahr; viele wandern aus. Bethlehem, das vor einer Generation noch zu 75 Prozent von Christen bewohnt war, besitzt heute nur noch einen Rest von 25 Prozent. Die Moslems kaufen die Gegend um den Geburtsort eines ihres größten Propheten durch europäische Banken systematisch auf.

Im Sudan tobt seit Jahren ein Bürgerkrieg, weil der Islam die absolute Herrschaft im flächengrößten Land Afrikas erreichen will.

In *Ägypten* bewegt sich die Christenheit auf dem Grat einer internen Selbständigkeit zwischen der Herausforderung zur Mission und der Bedrohung ihrer aktiven Glieder. Der Bestand der Christen wird von der Regierung unter-

trieben, von der Kirche überbewertet. Anpassung und Ducken unter die Staatsmacht sowie ein Aufbegehren gegen die Vorherrschaft der Moslems, geht immer wieder wie Wellen durch die starken Kirchen Ägyptens.

In Indonesien, dem größten islamischen Land, gibt es mitten in einem mystischen Islam zahlenstarke Gemeinden, die aber nur selten missionarische Aktivitäten unter den Moslems entwickeln. Die „Pancasila“, eine unislamische Ordnung, schützte bisher die einheimischen Christen und gewährte ihnen einen Freiraum, der aber immer mehr begrenzt wird. Liberale Kirchen beargwöhnen oder bremsen alle Missionsaktivitäten unter den Moslems. Die heidnischen Stämme wurden weitgehend christianisiert. Die islamische Renaissance zeigt, daß auch in Indonesien starke Kräfte versuchen, die Gesetze der Scharia zur Durchführung zu bringen.

4. Staaten, mit Minderheiten von 33-50 Prozent Christen

Starke Minderheiten von 33-50 Prozent Christen zeigen sich in acht Staaten, von welchen fünf islamisch sind. Dazu gehören der Tschad, die GUS, der Libanon, Tansania und Nigeria. In diesen fünf Ländern gibt es starke gewach-

sene Kirchen mit einheimischer Tradition, ausgebildeten Kirchenführern, beachtlichen Begabungen und bemerkenswerten Missionsaufbrüchen. Allerdings wird am Tschad und dem Libanon deutlich, daß Moslems versuchen, auch dort die Herrschaft an sich zu reißen, wo starke Kirchen existieren. In Tansania und Nigeria stehen solche Auseinandersetzungen noch bevor, weil die Moslems um der Scharia willen versuchen müssen, einen Religionsstaat zu gründen, in welchem die Christen eingeschränkt und unterjocht werden. In der GUS formen sich, nach dem Auseinanderbrechen der UdSSR, neue islamisch orientierte Staaten, die beabsichtigen, einen mittelasiatischen moslemischen Block zu formen.

5. Zusammenfassung

In den genannten **43 islamischen Staaten** leben, neben **29 nichtislamischen Staaten**, christliche Minderheiten, die zusammen **20 Prozent** des Gesamtchristentums ausmachen. Sie sind wachsender Angst, Sorge, Druck und Verfolgung ausgesetzt. Eine Fluchtwelle in die mehrheitlich christlichen Länder ist die Folge, wie sie bisher in der Kirchengeschichte nicht zu verzeichnen war. Andererseits sind es jährlich **10 - 20 000 Christen**, die dem Druck nicht mehr standhalten können und den Islam akzeptieren.

Diese Erkenntnis sollte uns als erstes in die Fürbitte treiben und zu dem Bewußtsein verhelfen, daß ein großer Teil der Gemeinde Christi unter wachsendem Druck und Verfolgung leidet, und wir mitverantwortlich sind, unsere Brüder in der islamischen Diaspora zu stärken.



II

Stärkt die Christen in der Welt des Islam!

Nicht jeder getaufte Christ trägt das Leben Gottes in sich. Aber selbst ein Namenschrist gehört noch einer anderen Kultur an als ein Moslem. Ein Christ hält an der Einehe, dem Fleiß, der Aktivität, der Wahrheit, der Verantwortlichkeit und dem Dienen im Verdienen fest, während der Islam mit seinem Recht auf die Vielehe, seinen Tricks beim Handeln, seiner oft mangelhaften Verantwortlichkeit und seinem politischen Religionsverständnis an einer anderen Lebensweise teil hat.

Es gibt heute kein islamisches Land, in dem keine Christen leben. Auch wo sie als Minderheiten bedeckt oder verfolgt ihr Dasein fristen, verfügen sie doch noch über eine Ausstrahlung, die Mohammed selbst mehrere Male im Koran hervorhob. Er sagte, daß

- Christen nicht hochmütig sind, weil unter ihnen Pfarrer und Mönche leben (Sure 5,82).
- Christen Erbarmen und Mitleid in ihren Herzen tragen, die ihnen in der Nachfolge Christi gegeben wurden (Sure 57,27).

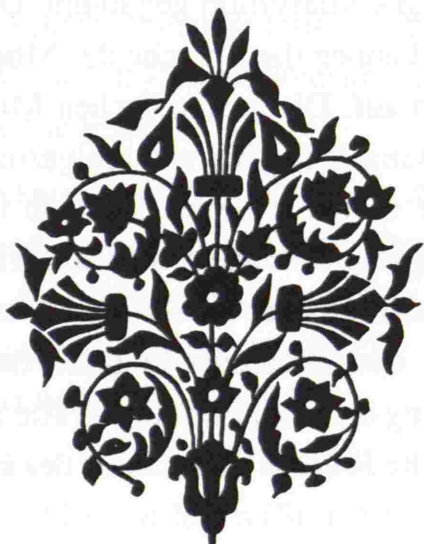
- die Nachfolger Christi auf einer höheren Stufe als die Ungläubigen stehen, weil Christus bei Gott lebt (Sure 3,55).

Die bloße Existenz von Christen und Gemeinden in der Welt des Islam ist ein unüberhörbares Zeugnis für viele Moslems.

Die zahlenstarken Kirchen und Missionen in Europa, Amerika und in Asien sollten die unterdrückten Diasporagemeinden in der Welt des Islam umbeten, ermutigen, unterstützen und von ihnen lernen, denn sie sind durch ein 1 350 Jahre langes Martyrium gegangen. Diese einheimischen Christen kennen die Sprache der Moslems und ihre Sitten von Kind auf. Die ausländischen Missionare brauchen oft jahrelang Zeit, bis sie einigermaßen in einer fremden Kultur verwurzelt sind. Deshalb ist die Erweckung, Ermutigung, Schulung und Begleitung der einheimischen Christen eine vordringlichste Aufgabe der Mission unter den Moslems in unseren Tagen. Eine weise Ausbildung örtlicher Führungskräfte und Seelsorger vermag geistliche Früchte in der Welt des Islam zu schaffen.

Wer nicht auf die prozentuale Situation der Minderheitskirchen schaut, sondern auf die reale Zahl ihrer Mitglieder, bekommt eine neue Schau für die Christen in den islami-

schen Ländern. Es ist eine unleugbare Tatsache, daß in allen islamischen Ländern Christen leben. Manchmal sind es nur Hunderte oder Tausende, in einigen Ländern aber geht ihre Zahl weit über 100 000 hinaus. **Diese Christen stellen ein Missionspotential der Gnade Christi dar** und sollten umbetet und aktiviert werden, damit sie ihre Aufgabe im Namen Jesu Christi erfüllen können.



Statistik über Christen in islamischen Ländern nach ihrer Anzahl geordnet

# Land	Christen	Moslems	Sum.%	# Land	Christen	Moslems	Sum.%
1 MAROKKO - W.SAHARA 0.2 (163)	170-205 0.1%	151-203T 99%	+ 0.0 = 0.0	21 NEPAL 20.7 (44)	40-45T 0.2%	484-724T 2.7-3.5%	+ 0.0 = 0.0
2 MALEDIVEN 0.3 (157)	191-250 0.1%	191-250T 100%	+ 0.0 = 0.0	22 KUWAIT 2.2 (121)	64-65T 3.0%	1.9-2.0M 90-93%	+ 0.0 = 0.0
3 VATIKAN 0.0 (173)	1.0T 100%	- -	+ 0.0 = 0.0	23 LAOS 4.4 (100)	81-89T 2.0%	41-44T 1.0%	+ 0.0 = 0.0
4 KOMOREN 0.6 (140)	0.9-1.2T 0.2%	414-602T 95-100%	+ 0.0 = 0.0	24 MACAO 0.6 (141)	42-95T 10-16%	150-233 0.0%	+ 0.0 = 0.0
5 BHUTAN 1.7 (124)	1.4-1.7T 0.1%	72-85T 5.0%	+ 0.0 = 0.0	25 ANTIGUA u. BARBUDA 0.1 (171)	66-100T 70-97%	380-415 0.4%	+ 0.0 = 0.0
6 AFGHANISTAN 21.1 (43)	3.1-3.7T 0.0%	15-21M 99%	+ 0.0 = 0.0	26 SEYCHELLEN 0.1 (169)	82-103T 91-98%	300-317 0.3%	+ 0.0 = 0.0
7 JEMEN 12.5 (60)	2.0-3.8T 0.0%	9-12M 92-99%	+ 0.0 = 0.0	27 DOMINICA 0.1 (170)	85-106T 92-100%	- -	+ 0.0 = 0.0
8 MONGOLEI 2.3 (120)	4.3-4.7T 0.2%	43-47T 2.0%	+ 0.0 = 0.0	28 VEREIN. AR. EMIRATE 2.1 (122)	55-109T 3.8-5.2%	1.3-2.0M 90-95%	+ 0.0 = 0.1
9 MAURETANIEN 2.4 (119)	2.8-4.7T 0.1-0.2%	1.9-2.4M 99-100%	+ 0.0 = 0.0	29 GUINEA-BISSAU 1.1 (132)	68-111T 7-10%	290-470T 30-43%	+ 0.0 = 0.1
10 SOMALIA 9.2 (72)	4.0-7.3T 0.1%	5.0-9.1M 99-100%	+ 0.0 = 0.0	30 ST. VINCENT / GREN. 0.1 (168)	75-120T 71-96%	- -	+ 0.0 = 0.1
11 KAMPUTSCHEA 8.7 (77)	5.7-8.7T 0.1%	216-260T 3.0%	+ 0.0 = 0.0	31 GRENADA 0.1 (167)	100-126T 99%	201-255 0.2%	+ 0.0 = 0.1
12 OMAN 1.6 (125)	8-10T 0.5-0.6%	1.3-1.6M 86-97%	+ 0.0 = 0.0	32 S. TOME u. PRINCIPE 0.1 (166)	86-127T 80-97%	- -	+ 0.0 = 0.1
13 DSCHIBOUTI 0.6 (138)	6-21T 2.0-3.2%	309-616T 94-96%	+ 0.0 = 0.0	33 MAROKKO 27.7 (33)	94-136T 0.4-0.5%	23-28M 98-100%	+ 0.0 = 0.1
14 KATAR 0.5 (144)	18-26T 5.0%	332-481T 94%	+ 0.0 = 0.0	34 GUINEA 7.6 (84)	80-137T 1.1-1.8%	4.3-5.5M 69-73%	+ 0.0 = 0.1
15 TUNESIEN 8.8 (76)	16-26T 0.2-0.3%	7.5-8.8M 96-100%	+ 0.0 = 0.0	35 ISRAEL 5.0 (97)	115-145T 2.5-2.9%	610-689T 13-14%	+ 0.0 = 0.1
16 BAHRAIN 0.6 (142)	18-28T 4.0-4.8%	414-526T 91%	+ 0.0 = 0.0	36 SAINT LUCIA 0.2 (165)	152-153T 97%	- -	+ 0.0 = 0.1
17 BRUNEI 0.3 (152)	18-32T 8-10%	136-221T 60-65%	+ 0.0 = 0.0	37 LIBYEN 5.1 (95)	85-153T 1.9-3.0%	4.2-5.0M 93-98%	+ 0.0 = 0.1
18 NIGER 8.1 (81)	21-32T 0.3-0.4%	5.9-7.0M 85-86%	+ 0.0 = 0.0	38 ALGERIEN 27.6 (34)	67-160T 0.3-0.5%	25-27M 97-100%	+ 0.0 = 0.1
19 GAMBIA 0.9 (134)	26-35T 3.3-3.7%	682-888T 87-95%	+ 0.0 = 0.0	39 ISR. GAZA & WESTB. 1.6 (126)	141-163T 10%	1.3-1.5M 93%	+ 0.0 = 0.1
20 ST. KITTS-NEVIS 0.0 (172)	37-45T 83-99%	- -	+ 0.0 = 0.0	40 MIKRONESIEN 0.2 (164)	162-166T 93-95%	10T 6.0%	+ 0.0 = 0.1

Statistik über Christen in islamischen Ländern nach ihrer Anzahl geordnet

# Land	Christen	Moslems	Sum.%	# Land	Christen	Moslems	Sum.%
41 MALI 9.9 (69)	84-168T 1.0-1.7%	6.3-8.9M 75-90%	+ 0.0 = 0.2	61 MAURITIUS 1.2 (131)	307-372T 29-32%	136-193T 13-17%	+ 0.0 = 0.4
42 VANUATU 0.2 (159)	134-186T 85%	- -	+ 0.0 = 0.2	62 LUXEMBURG 0.4 (149)	345-378T 93-94%	3.2T 0.8%	+ 0.0 = 0.5
43 FRANZ.-POLYNESIEN 0.2 (162)	175-187T 87%	- -	+ 0.0 = 0.2	63 MARTINIQUE 0.4 (150)	350-385T 97%	1.4-1.6T 0.4%	+ 0.0 = 0.5
44 TÜRKEI 60.7 (16)	175-188T 0.3%	55-60M 98-100%	+ 0.0 = 0.2	64 FIDSCHI 0.7 (137)	355-394T 48-53%	58-67T 7.8-9.0%	+ 0.0 = 0.5
45 NEUKALEDONIEN 0.2 (158)	140-202T 83-90%	6.4-9.0T 4.0%	+ 0.0 = 0.2	65 BANGLADESCH 126.6 (9)	280-395T 0.2-0.3%	92-110M 85-87%	+ 0.0 = 0.5
46 BELIZE 0.2 (160)	160-210T 82-96%	- -	+ 0.0 = 0.2	66 MALTA 0.4 (148)	395-402T 97-98%	0.8-1.0T 0.2%	+ 0.0 = 0.5
47 SAMOA-WEST 0.2 (161)	186-213T 93-98%	- -	+ 0.0 = 0.2	67 GUADELOUPE 0.4 (147)	315-411T 95-97%	5.0-5.1T 1.2%	+ 0.0 = 0.6
48 JORDANIEN 4.6 (98)	116-221T 3.6-4.8%	3.0-4.4M 93-96%	+ 0.0 = 0.2	68 SIERRA LEONE 4.4 (101)	322-418T 8-10%	1.6-1.8M 39-40%	+ 0.0 = 0.6
49 SURINAM 0.5 (143)	149-224T 37-43%	79-115T 20-22%	+ 0.0 = 0.2	69 KAP VERDE 0.4 (145)	355-426T 94-99%	- -	+ 0.0 = 0.6
50 SAUDI-ARABIEN 16.7 (51)	120-234T 0.8-1.4%	13-17M 94-99%	+ 0.0 = 0.3	70 SENEGAL 8.2 (80)	257-475T 3.7-5.8%	5.9-7.5M 85-92%	+ 0.0 = 0.6
51 NORDKOREA 24.3 (38)	230-243T 1.0%	- -	+ 0.0 = 0.3	71 IRAK 20.4 (45)	224-572T 1.2-2.8%	17-20M 95-96%	+ 0.0 = 0.7
52 BAHAMAS 0.3 (156)	147-250T 71-95%	- -	+ 0.0 = 0.3	72 ZYPERN 0.8 (136)	434-601T 77-79%	104-175T 18-23%	+ 0.0 = 0.7
53 IRAN 59.6 (17)	184-268T 0.4-0.5%	52-59M 98-99%	+ 0.0 = 0.3	73 GUYANA 1.1 (133)	325-603T 40-57%	72-95T 9.0%	+ 0.0 = 0.7
54 BARBADOS 0.3 (155)	190-282T 66-92%	600-612 0.2%	+ 0.0 = 0.3	74 REUNION 0.6 (139)	582-608T 96%	13-14T 2.2%	+ 0.0 = 0.8
55 SINGAPUR 2.8 (115)	281-289T 10%	398-477T 15-17%	+ 0.0 = 0.3	75 SWASILAND 0.9 (135)	530-681T 70-77%	500 0.1%	+ 0.0 = 0.8
56 ALBANIEN 3.4 (110)	165-291T 5.0-8.5%	0.7-1.7M 20-49%	+ 0.0 = 0.3	76 BOTSWANA 1.4 (130)	344-697T 26-50%	300 0.0%	+ 0.0 = 0.8
57 ISLAND 0.3 (154)	247-303T 97-98%	- -	+ 0.0 = 0.4	77 THAILAND 60.8 (15)	327-730T 0.6-1.2%	2.1-2.4M 3.8-4.0%	+ 0.0 = 0.9
58 NIEDERL. ANTILLEN 0.3 (153)	265-315T 87-97%	600-650 0.2%	+ 0.0 = 0.4	78 LIBERIA 2.8 (114)	300-739T 12-26%	405-710T 15-25%	+ 0.0 = 0.9
59 SALOMONEN 0.3 (151)	299-335T 93-97%	- -	+ 0.0 = 0.4	79 TRINIDAD u. TOBAGO 1.4 (128)	668-936T 54-66%	74-99T 6.0-7.0%	+ 0.1 = 1.0
60 ÄQUATORIAL-GUINEA 0.4 (146)	270-360T 77-85%	1.7-2.1T 0.5%	+ 0.0 = 0.4	80 SYRIEN 13.5 (57)	0.8-1.2M 6.8-8.8%	10-12M 85-90%	+ 0.1 = 1.0

Statistik über Christen in islamischen Ländern nach ihrer Anzahl geordnet

# Land	Christen	Moslems	Sum.%	# Land	Christen	Moslems	Sum.%
81 HONGKONG 6.3 (89)	0.5-1.2M 9-19%	52-63T 0.9-1.0%	+ 0.1 = 1.1	101 NEUSEELAND 3.5 (109)	2.4-3.0M 72-85%	3.4-3.5T 0.1%	+ 0.2 = 3.2
82 MALAYSIA 18.8 (47)	0.5-1.2M 3.0-6.4%	9-10M 53%	+ 0.1 = 1.2	102 SUDAN 30.0 (31)	2.8-3.0M 10%	16-22M 65-74%	+ 0.2 = 3.4
83 BENIN 5.1 (94)	0.9-1.3M 21-25%	528-863T 12-17%	+ 0.1 = 1.3	103 COSTA RICA 3.3 (111)	2.6-3.2M 94-98%	- -	+ 0.2 = 3.6
84 GABUN 1.4 (129)	1.0-1.4M 82-98%	46-57T 4.0%	+ 0.1 = 1.3	104 PUERTO RICO 3.6 (108)	3.1-3.5M 90-98%	- -	+ 0.2 = 3.8
85 LIBANON 3.6 (107)	1.1-1.4M 33-39%	1.5-2.4M 56-66%	+ 0.1 = 1.4	105 IRLAND 3.8 (106)	3.4-3.8M 94-99%	- -	+ 0.2 = 4.0
86 SRI LANKA 18.7 (48)	1.0-1.4M 6.0-7.5%	1.2-1.4M 7.4-7.6%	+ 0.1 = 1.5	106 PAPUA-NEUGUINEA 4.2 (103)	3.1-4.0M 81-94%	- -	+ 0.2 = 4.2
87 NAMIBIA 1.5 (127)	1.1-1.4M 82-96%	- -	+ 0.1 = 1.6	107 NICARAGUA 4.1 (104)	3.5-4.0M 91-97%	- -	+ 0.2 = 4.4
88 BURKINA FASO 9.5 (71)	0.8-1.5M 10-16%	2.5-4.4M 30-46%	+ 0.1 = 1.6	108 NORWEGEN 4.3 (102)	4.1M 96%	17T 0.4%	+ 0.2 = 4.6
89 TAIWAN 21.4 (41)	1.4-1.6M 5.0-7.4%	190-214T 0.5-1.0%	+ 0.1 = 1.7	109 ELFENBEINKÜSTE 13.7 (55)	2.3-4.4M 18-32%	2.9-3.4M 23-25%	+ 0.2 = 4.9
90 TOGO 4.0 (105)	1.0-1.6M 30-40%	548-765T 17-19%	+ 0.1 = 1.8	110 KUBA 10.9 (64)	4.3-4.4M 40%	- -	+ 0.2 = 5.1
91 LESOTHO 1.9 (123)	1.6-1.7M 93%	1.8-1.9T 0.1%	+ 0.1 = 1.9	111 PARAGUAY 4.6 (99)	4.2-4.5M 96-98%	- -	+ 0.2 = 5.4
92 URUGUAY 3.2 (113)	1.9-2.0M 62-63%	354-356 0.0%	+ 0.1 = 2.0	112 MOSAMBIK 16.3 (52)	2.4-4.6M 17-28%	1.9-2.7M 13-17%	+ 0.3 = 5.6
93 PAKISTAN 124.2 (10)	1.5-2.0M 1.4-1.6%	101-121M 97%	+ 0.1 = 2.1	113 FINNLAND 5.1 (96)	4.4-4.6M 90-92%	1.5T 0.0%	+ 0.3 = 5.9
94 TSCHAD 5.9 (91)	0.9-2.0M 17-34%	1.8-3.4M 35-58%	+ 0.1 = 2.2	114 DÄNEMARK 5.2 (93)	4.7-5.1M 91-99%	66-76T 1.3%	+ 0.3 = 6.2
95 KONGO 2.6 (117)	1.3-2.0M 60-78%	42-52T 2.0%	+ 0.1 = 2.4	115 BURUNDI 6.1 (90)	3.8-5.3M 69-87%	55-218T 1.0-3.6%	+ 0.3 = 6.4
96 JAMAICA 2.7 (116)	1.3-2.4M 52-90%	5.0-5.4T 0.2%	+ 0.1 = 2.5	116 HONDURAS 5.6 (92)	4.8-5.5M 94-98%	26-28T 0.5%	+ 0.3 = 6.7
97 PANAMA 2.6 (118)	2.3-2.5M 91-99%	111-116T 4.5%	+ 0.1 = 2.6	117 ZIMBABWE 11.2 (62)	4.1-5.8M 43-52%	86-101T 0.9%	+ 0.3 = 7.1
98 JAPAN 128.2 (7)	2.5-2.6M 2.0%	5-15T 0.0%	+ 0.1 = 2.8	118 BULGARIEN 9.1 (73)	2.5-5.6M 28-64%	721-913T 8-10%	+ 0.3 = 7.4
99 BIRMA 45.9 (24)	2.6-2.8M 6.0%	1.0-1.7M 2.5-3.6%	+ 0.2 = 2.9	119 VIETNAM 72.6 (14)	5.1-6.1M 7.4-8.4%	683-726T 1.0%	+ 0.3 = 7.7
100 ZENTR.-AFR. REP. 3.2 (112)	1.0-2.9M 34-88%	95-162T 3.3-5.0%	+ 0.2 = 3.1	120 SCHWEDEN 8.6 (78)	5.9-6.1M 70%	25-35T 0.3-0.4%	+ 0.3 = 8.0

5 Mil.

Statistik über Christen in islamischen Ländern nach ihrer Anzahl geordnet

# Land	Christen	Moslems	Sum.%	# Land	Christen	Moslems	Sum.%
121 MALAWI 9.1 (74)	4.9-6.2M 61-68%	1.4-1.6M 16-17%	+ 0.3 = 8.4	141 NIEDERLANDE 15.2 (54)	11-12M 76%	312-319T 2.1%	+ 0.6 = 17.7
122 RWANDA 8.2 (79)	4.5-6.3M 68-76%	575-740T 8.6-9.0%	+ 0.3 = 8.7	142 CHILE 13.7 (56)	12-13M 90-92%	2.7T 0.0%	+ 0.7 = 18.4
123 SCHWEIZ 6.7 (87)	6.1-6.4M 92-95%	59-70T 0.9%	+ 0.3 = 9.1	143 TSSCHECHOSLOWAKEI 13M	13M 79%	3.0T 0.0%	+ 0.7 = 19.1
124 EL SALVADOR 6.6 (88)	5.3-6.4M 96-97%	- -	+ 0.4 = 9.4	144 TANSANIA 29.2 (32)	9-14M 30-48%	8-10M 30-33%	+ 0.8 = 19.9
125 SAMBIA 9.0 (75)	4.6-6.5M 58-72%	24-27T 0.3%	+ 0.4 = 9.8	145 AUSTRALIEN 17.4 (49)	10-15M 60-80%	76-314T 0.5-1.8%	+ 0.8 = 20.7
126 HAITI 6.8 (86)	5.3-6.6M 92-97%	1.9-2.1T 0.0%	+ 0.4 = 10.1	146 SÜDKOREA 47.6 (23)	10-15M 22-31%	44-48T 0.1%	+ 0.8 = 21.5
127 MADAGASKAR 12.7 (59)	4.9-6.7M 45-53%	185-216T 1.7%	+ 0.4 = 10.5	147 UGANDA 19.0 (46)	9-15M 50-78%	1.1-2.7M 7-12%	+ 0.8 = 22.3
128 DOMINIKAN. REP. 7.5 (85)	6.0-7.4M 84-98%	- -	+ 0.4 = 10.9	148 VENEZUELA 21.1 (42)	19-20M 96%	81-84T 0.4%	+ 1.1 = 23.4
129 BOLIVIEN 7.8 (83)	6.9-7.4M 94-95%	842-844 0.0%	+ 0.4 = 11.3	149 RUMÄNIEN 23.9 (39)	18-21M 78-84%	283-287T 1.2%	+ 1.2 = 24.6
130 ÖSTERREICH 7.9 (82)	6.9-7.5M 91-95%	98-124T 1.3-1.6%	+ 0.4 = 11.7	150 JUGOSLAWIEN 24.4 (37)	17-21M 71-86%	2.6-3.0M 11-12%	+ 1.2 = 25.7
131 KAMERUN 13.0 (58)	5.0-7.6M 45-58%	1.7-3.0M 18-23%	+ 0.4 = 12.2	151 KENIA 27.4 (36)	15-22M 59-80%	1.2-1.6M 5.0-6.0%	+ 1.2 = 26.9
132 BELGIEN 10.0 (68)	8.9-9.1M 90%	180-289T 1.8-2.9%	+ 0.5 = 12.7	152 PERU 23.5 (40)	22-23M 97-98%	521-526 0.0%	+ 1.3 = 28.2
133 GUATEMALA 9.8 (70)	8.2-9.4M 87-96%	- -	+ 0.5 = 13.2	153 KANADA 27.6 (35)	21-24M 80-88%	397-413T 1.5%	+ 1.3 = 29.5
134 UNGARN 11.0 (63)	8.5-9.4M 78-85%	2.2-3.3T 0.0%	+ 0.5 = 13.7	154 INDONESIAEN 198.9 (5)	20-26M 11-13%	84-173M 48-87%	+ 1.4 = 31.0
135 ANGOLA 10.6 (67)	5-10M 52-90%	- -	+ 0.5 = 14.2	155 ÄTHIOPIEN 54.4 (22)	22-30M 43-55%	17-19M 35%	+ 1.6 = 32.6
136 ÄGYPTEN 59.5 (18)	4-10M 7-17%	49-56M 93-94%	+ 0.6 = 14.8	156 SÜDAFRIKA 41.6 (25)	22-31M 71-75%	341-541T 1.1-1.3%	+ 1.7 = 34.3
137 PORTUGAL 10.9 (65)	10M 92-95%	10-33T 0.1-0.3%	+ 0.6 = 15.3	157 ARGENTINIEN 34.3 (29)	30-33M 90-96%	66-69T 0.2%	+ 1.8 = 36.1
138 GRIECHENLAND 10.6 (66)	10M 98%	108-159T 1.1-1.5%	+ 0.6 = 15.9	158 KOLUMBIEN 34.0 (30)	31-33M 95-97%	65-68T 0.2%	+ 1.8 = 37.9
139 GHANA 17.1 (50)	6-11M 40-63%	2.2-2.9M 15-17%	+ 0.6 = 16.5	159 INDIEN 910.1 (2)	26-35M 3.2-3.8%	91-109M 11-12%	+ 1.9 = 39.8
140 ECUADOR 11.5 (61)	10-11M 90-98%	- -	+ 0.6 = 17.1	160 ZAIRE 38.2 (28)	24-35M 74-92%	359-535T 1.1-1.4%	+ 1.9 = 41.8

10 Mil.

20 Mil.

Statistik über Christen in islamischen Ländern nach ihrer Anzahl geordnet

# Land	Christen	Moslems	Sum.%
161 POLEN 39.4 (27)	35-37M 90-95%	3-197T 0.0-0.5%	+ 2.1 = 43.8
162 SPANIEN 41.2 (26)	38-41M 96-99%	40-60T 0.1%	+ 2.2 = 46.1
163 GROSSBRITANNIEN 57.7 (20)	40-43M 70-75%	0.7-1.6M 1.3-2.7%	+ 2.4 = 48.4
164 FRANKREICH 57.4 (21)	46-49M 81-96%	2.5-2.6M 4.5-4.6%	+ 2.7 = 51.1
165 CHINA 1234.8 (1)	22-52M 2.0-4.2%	25-42M 2.3-3.4%	+ 2.8 = 54.0
166 ITALIEN 58.4 (19)	48-58M 83-99%	229-234T 0.4%	+ 3.2 = 57.2
167 NIGERIA 127.9 (8)	41-63M 35-49%	51-60M 44-47%	+ 3.4 = 60.6

50 Mil.

# Land	Christen	Moslems	Sum.%
168 DEUTSCHLAND 80.2 (12)	62-67M 79-84%	1.7-2.0M 2.2-2.5%	+ 3.7 = 64.3
169 PHILIPPINEN 72.6 (13)	52-68M 89-94%	2.5-6.1M 4.3-8.4%	+ 3.7 = 68.0
170 MEXICO 95.9 (11)	82-92M 92-96%	27-29T 0.0%	+ 5.1 = 73.1
171 GUS 297.8 (3)	103-107M 36%	35-54M 12-18%	+ 5.9 = 79.0
172 BRASILIEN 164.9 (6)	149-160M 97%	153-165T 0.1%	+ 8.8 = 87.8
173 USA 255.9 (4)	177-223M 72-87%	4.8-4.9M 1.9%	+ 12.2 = 100.0
Summe 5704.0M	1494.7 -1822.3	899.4 -1182.0	

100 Mil.



1. Islamische Länder

mit *weniger als 1 000 oder* bis zu *10 000 Christen*

In drei dieser Staaten leben weniger als 1 000 Christen und in weiteren vier Staaten finden sich nur zwischen 1 000 und 10 000 Christen. Das sind die **Malediven**, die **Komoren**, der **Yemen**, die **Westsahara**, **Afghanistan**, **Mauretanien** und **Somalia**.

Die kleine Zahl der Christen in diesen acht islamischen Staaten setzt sich meist aus Gast- und Facharbeitern, Verwaltungsbeamten der **Botschaften** und **Firmen**, **Touristen** und **Händlern** zusammen, die aus den umliegenden Staaten hereinkommen. Einheimische Christen können nur im **Verborgenen**, **bedeckt** und im **Untergrund** leben. Diese „**unerreichten Länder**“ sind in **Wirklichkeit** alle vom **Christentum** erreicht worden. Die Christen leben jedoch dort in **kleiner Zahl**. Inwieweit sie **Licht** und **Salz** sind, weiß **Jesus** allein.

2. Islamische Länder

mit *10 - 100 000 Christen*

In neun islamischen Ländern leben jeweils **10 - 100 000** Christen. Dazu gehören **Oman**, **Djibuti**, **Qatar**, **Bahrain**,

Tunesien, Brunei, Niger, Gambia und Kuwait (vor dem Golfkrieg).

Bei diesen Zahlen wird der Einfluß der Ölförderung, seines Transportes und seiner Verarbeitung deutlich, um deretwillen viele christliche Fachleute angestellt worden sind. Die Zahl der Christen, die auf einer Welle von Öl in die verbotenen islamischen Länder hineingetragen wurden, hat seit 1973 zugenommen und bedeutet eine einmalige Missionschance — trotz aller gesetzlichen Beschränkungen.

Zu der Gruppe der islamischen Länder mit Minderheiten von **10 - 100 000** Christen gehören auch Djibuti mit seiner französischen Kolonialverwaltung, Niger mit seinen kleinen Missionskirchen, Gambia mit dem dekadenten Fremdenverkehr und christlich-medizinischen Stationen und Tunesien mit seinen französischen Katholiken, die von der Kolonialzeit her noch dort wohnen, aber von ihrem Glauben wenig Gebrauch machen.

3. Islamische Länder mit **100 - 600 000 Christen**

Eindruckliche Zahlen von **100 - 600 000** Christen finden sich in 16 islamischen Ländern. Dazu gehören die **VAR**,

Marokko, Guinea, Libyen, Gaza und die Westbank, Mali, die Türkei, Algerien, Jordanien, Saudi Arabien, der Iran, (Albanien, Sierra Leone), Bangladesch, Senegal und der Irak.

Obwohl die Staaten Nordafrikas bis zu 99 Prozent islamisch sind, leben doch noch in einigen dieser Länder bis zu 100 000 Christen. Fast alle sind ehemalige katholische Franzosen, die bereits in der zweiten oder dritten Generation dort leben. Jesus hat auch einige 100 Konvertiten aus dem Islam in Nordafrika berufen. Alle zusammen stellen ein verheißungsvolles Potential für die Kraft Christi dar, falls sie sich ihr öffnen.

In Jordanien, im Irak und im Iran leben aus vorislamischer Zeit noch orthodoxe Christen. Im Laufe der Zeit zweigten sich katholische und evangelische Gemeinden von ihnen ab, die alle ihren Platz in der islamischen Gesellschaft gefunden haben. Die meisten von ihnen verschließen sich jedoch einer Mission unter den Moslems und brauchen die Schubkraft des Heiligen Geistes, damit sie ihre Angst vor den Geheimdiensten, Folter und Gefängnissen überwinden und glauben lernen, daß Moslems tatsächlich Christen werden können.

Die großen arabischen Ölländer, wie Saudi Arabien, die VAR und Libyen sind zwar offiziell dem Evangelium

verschlossen, aber gleichzeitig offen für christliche Facharbeiter und Spezialisten aus allen fünf Kontinenten. Einige wenige Konvertiten in diesen Ländern dienen Jesus im Untergrund. Falls sie entdeckt werden, kann das ihren Tod bedeuten. Sie brauchen unsere Fürbitte.

Westafrika weist im Senegal, in Guinea, Sierra Leone und Mali Missionskirchen oder einheimische Gemeinden auf. Sie brauchen erfahrene Gemeindeleiter mit einer guten theologischen Ausbildung und einer biblischen Antwort auf den Koran, zusammen mit praktischen Methoden, um den Moslems in ihren Ländern das Evangelium weise nahezubringen.

Zu den Sonderfällen in der Gruppe zwischen 100 - 500 000 Christen gehört die Türkei, die sich im Übergang von der Großmacht des zerbrochenen osmanischen Reiches in den Restbestand des türkischen Staates befindet. 400 Jahre lang beherrschten die Türken die Kernländer des Islam, haben jedoch vor zwei Generationen einen laizistischen Staat gegründet, der die Glaubensfreiheit garantiert. Polizei und Bevölkerung jedoch sträuben sich gegen jede Art von Mission. Deshalb ist der Dienst der Werkmissionare in der Türkei nicht leicht. Es gibt zwar 100 oder 200 Konvertiten neben 160 000 armenischen, syrischen und griechisch-orthodoxen Christen, zu denen noch eine be-

achtliche Zahl von Katholiken und Evangelischen gehört. Sie haben sich nach dem Trauma der Massaker im Gefolge des ersten Weltkrieges eingeeigelt und bedürfen einer liebevollen Hinwendung zu ihren ehemaligen Feinden.

Das befreite Albanien, ein islamischer Ableger des früheren Osmanischen Reiches, braucht dringend die Evangelisation seiner atheistisch beeinflussten Christen, daß sie der erwachenden islamischen Mehrheit die Wahrheit des Evangeliums sagen und vorleben können.

Bangladesch ist mit seinen 120 Millionen Einwohnern einer der Riesen unter den islamischen Staaten, weist aber nur 3 - 400 000 Christen hinduistischen Ursprungs auf. Sie zeigen wenig Interesse, die „Kuhfleischesser“ zu missionieren. Jedoch 1-2000 Konvertiten aus dem Islam sind ein erfreulicher Hoffnungsschimmer und ein Stoßtrupp Jesu Christi in die 100 Millionen Moslems hinein, die zu den ärmsten Menschen der Erde gehören.

Wir bitten Jesus Christus, daß er die Minderheiten von weniger als 500 000 Christen in den bisher 28 genannten islamischen Staaten erweckt, heiligt, ausrüstet und zu den Moslems in ihrer Umgebung sendet. Wir danken für ihre Existenz und bitten für sie um Bewahrung, um Leitung, Freudigkeit und Schutz aus der Kraft und Fülle Jesu Christi.

4. Islamische Länder mit einer bis fünf Millionen Christen

Starke christliche Minderheiten zwischen einer und fünf Millionen leben in neun islamischen Staaten. Dazu gehören Malaysia, Syrien, der Libanon, Burkina Faso, Pakistan, der Tschad, der Sudan, die Elfenbeinküste und Mocambique.

Im großsyrischen Raum, zu dem jetzt der Libanon wieder zwangsweise gehört, leben etwa zwei Millionen Christen, von denen die Libanesen 40 Jahre lang versucht hatten, einen eigenen christlich-arabischen Staat zu gründen. Das islamische Meer aber hat diese christliche Insel wieder verschluckt und den Brückenkopf der Christenheit in der Welt des Islam weggefegt. Die einmalige Chance des Libanon, freies Missionszentrum im islamischen Nahen Osten zu sein, dauerte nur eine oder zwei Generationen lang von 1948-1976. Die Begabungen aus dieser Zeit wirken jedoch noch in der gesamten islamischen Welt nach. In Syrien genießt die Minderheit der 1 Million Christen gegenwärtig gewisse Vorrechte, weil die Alaviten, die 80 Prozent der sunnitischen Moslems beherrschen in den Drusen und Christen Stützen für ihre Macht sehen. Dieses Vorrecht kann jedoch schnell in eine Verfolgung der Christen aus politischen Gründen umschlagen.

In Westafrika zeigen sich beachtliche und starke einheimische Kirchen an der Elfenbeinküste, im Tschad und im Sudan. Der Islam versucht jedoch wo immer möglich, die Animisten und Christen zu unterjochen. Der lebendige Herr hat aber aus diesen Ländern treue Helfer rekrutiert, die darauf warten, geschult, angeleitet und gesandt zu werden, um den vordringenden Moslems das Evangelium in freundlicher Art anzubieten. Auch Mocambique an der Ostküste Afrikas gehört zu den Ländern mit 1-5 Millionen Christen.

Im großen Pakistan und in Malaysia haben starke Minderheitskirchen ihre Existenz und Strahlkraft inmitten einer erdrückenden islamischen Mehrheit bewiesen. Alle Missionsaktivitäten müssen jedoch bedeckt bleiben. Konvertiten und ihre Familien stehen in Lebensgefahr. Ein Potential für einheimische Evangelisten ist jedoch vorhanden, falls sie sich auf den Herrn Jesus allein verlassen und nicht nach Geld, Amt und Macht schießen.

Wir haben bisher die meisten der **43** islamische Staaten besprochen, in denen die Christen als Menschen zweiter Klasse in der Diaspora leben und leiden. Es bleibt eine vordringliche missionarische Aufgabe, diese 23 bis 25 Millionen Christen, die zwischen Moslems leben, zu mobilisieren und zu aktivieren. Das braucht bei allen Betei-

ligten Buße und Glaube, Erweckung und Erneuerung. Wer gerettet wurde, empfing Rettersinn, und wer wiedergeboren ist, wird getrieben, seine Feinde zu lieben und ihnen zu dienen, auch wenn sie ihn haßen und verfolgen.

5. *Länder*, mit *Minderheiten* von mehr *als 5 Millionen Christen*

Unter den **Ländern** in denen Christen als Minderheiten leben, gibt es fünf bedeutende Ausnahmen:

In **Ägypten** wohnen 5-10 Millionen Kopten zwischen 50 Millionen Moslems. Diese Reste der urchristlichen Volkskirche im Niltal haben 52 Generationen lang Jesus die Treue gehalten und mit ihren Klöstern und Kirchen schwierige islamische Herren überdauert. Katholische und evangelische Kirchen sind aus dem Grundbestand der orthodoxen Kopten abgesplittert. Die Mission unter Moslems ist jedoch auf einige wenige Berufene aus allen Kirchen beschränkt, die ihrem Herrn gehorsam sind und Moslems taufen. Sie stehen in ständiger Gefahr ausgewiesen, gefangengesetzt oder getötet zu werden. Trotz anhaltendem Druck wächst jedoch die Zahl der Konvertiten und dürfte zwischen 500 und 1 000 Getauften liegen. Das große Potential Ägyptens an geistlichen und sprachlichen

Begabungen braucht das Feuer des Heiligen Geistes und seine Triebkraft, dann wären genügend Missionare da, um alle islamischen Länder der Erde zu missionieren. Aber die Angst vor dem Geheimdienst, Verfolgung und Folter hält viele ab, der inneren Berufung gehorsam zu werden. Nicht wenige Konvertiten haben ihre Treue zu Jesus unter Folter bis zum Tod bewiesen.

Im größten islamischen Land der Erde in Indonesien mit seinen 160-180 Millionen Moslems leben etwa 25 Millionen Christen. Die 400 Jahre lange Kolonialzeit unter Portugiesen und Holländern brachte zahlreiche einheimische Kirchen hervor, die sich jedoch meist aus Animisten und nicht aus Moslems rekrutierten. Nur wenige bewußte Moslems haben Jesus als ihren Retter angenommen und noch weniger haben den Islam theologisch und geistlich überwunden. Die mystische Grundhaltung der Indonesier brachte eine tolerante Atmosphäre zwischen Moslems und Christen zuwege, so daß eine offene Mission häufig nicht erwünscht ist. Eine Überwindung der eigenen Kultur, eine systematische Antwort des Evangeliums auf den Koran und der Gehorsam in der Leitung des Heiligen Geistes könnte aus diesem großen Potential von 25 Millionen Christen eine große Zahl von Missionaren heraussufen, die in ganz Ostasien und auf den eigenen 1 300 Inseln mehr

wirken könnten, als alle amerikanischen, koreanischen und europäischen Christen zusammen, die sowieso kaum noch eine Aufenthaltsgenehmigung bekommen.

Besonders eindrücklich ist die Zahl der Christen in Indien, wo 33 Millionen Nachfolger Christi zwischen 110 Millionen Moslems und 700 Millionen Hindus leben. Christen genießen in diesem Subkontinent, der eineinhalb Mal soviel Einwohner wie ganz Afrika aufweist, gewisse Vorrechte. Sie werden nicht als Gefahr in den Auseinandersetzungen zwischen Hindus und Moslems angesehen und besitzen begrenzte Freiheiten zur Mission. Leider drehen sich auch in Indien viele Kirchen um sich selbst und tragen wenig Liebe in ihren Herzen zu den 100 Millionen Moslems in ihrer Umgebung. Einige reife und theologisch geschulte Konvertiten jedoch lieben ihre früheren Freunde im islamischen Glauben und beginnen mit Beten, Fasten und anhaltendem Einsatz an vielen Orten missionarisch aktiv zu werden.

Ausgesprochen einmalig ist die Situation der Christen in Nigeria. In diesem volkreichsten Land Afrikas mit seinen 120 Millionen Einwohnern leben etwa 55 Millionen Christen mit einer ähnlich großen Zahl von Moslems zusammen. Die christlichen Kirchen sind erst im Laufe der letzten 150 Jahre entstanden und drängen aus dem Süden

in den Norden vor. Gleichzeitig sind die Moslems, die Herren der Wüste und der Steppe, im Norden erwacht und drängen in den christlichen Süden hinein. Zusammenstöße, Kirchenverbrennungen und Mord von Christen ereigneten sich in den letzten Jahren immer wieder, wurden aber von der Regierung streng bestraft. Diese beginnende Christenverfolgung hat jedoch ein geistliches Erwachen bei vielen Gläubigen zur Folge, die jetzt bewußt anfangen, den Islam als Aufgabe zu erkennen und sich schulen, moslemische Gedankengänge und Argumente vom Evangelium her zu beantworten.

Eindrücklich sind die Hauskreiskirchen und die anerkannten Gemeinden in China. Vielleicht zählten 1948 zu ihnen nur noch eine Millionen Glieder, während Fachleute ihre Zahl heute mit 50 Millionen angeben. Es ist ein Wunder Christi, daß die Christen in China trotz Unterdrückung und Gehirnwäsche in den letzten 45 Jahren jedes Jahr eine Million dazugewonnen haben. Allerdings scheinen die 40 Millionen Moslems in China noch nicht ins missionarische Bewußtsein der Hauskreisgemeinden gekommen zu sein. So gut wie niemand von den chinesischen Gläubigen missioniert unter den Hui-Moslems oder den Turkvölkern im fernen Nord-Westen. Wir sollten darum beten, daß die missionarisch gesinnte Christenheit Chinas

auch die Moslems in ihrer Mitte als Herausforderung und Aufgabe annimmt.

In diesen fünf Ländern: Ägypten, Nigeria, Indien, Indonesien und China leben 170 Millionen Christen mit 420 Millionen Moslems zusammen. Welch ein Reservoir an Heiligem Geist, Kraft und Begabung! Wir wollen beten, daß Jesus seine Glieder auch heute noch zur Mission unter Moslems bewegt.

6. Wo leben starke moslemische *Minderheiten* mit christlichen *Mehrheiten* zusammen?

Neben den 45 genannten Ländern mit islamischer Vorherrschaft oder starker Präsenz gibt es eine Reihe von Ländern mit christlichen Mehrheiten, zwischen denen starke moslemische Minderheiten leben. Die große Zahl der Moslems in diesen Ländern sollte die Christen um der Liebe willen zur Mission bewegen. Dabei erscheinen die Zahlen folgendermaßen:

- In Malawi leben zwischen sechs Millionen Christen 1,5 Millionen Moslems.
- In Kamerun gibt es 6,5 Millionen Christen und 3 Millionen Moslems.

- In Tansania wohnen 13 Millionen Christen und etwa 9 Millionen Moslems.
- In Uganda leben 13 Millionen Christen und 2,7 Millionen Moslems.
- Im früheren Jugoslawien behaupteten sich 3 Millionen Moslems zwischen 21 Millionen Christen.
- In Äthiopien sind es 28 Millionen Christen und 18 Millionen Moslems,
- auf den Philippinen leben 50 Millionen Christen und 6 Millionen Moslems
- und in der GUS wohnen insgesamt 110 Millionen Christen und 60 Millionen Moslems.

In jedem dieser Länder leben mehr Christen als Moslems. Wann wird der Geist Jesu Christi die Kirchen und die einzelnen Christen erwecken und zur Mission unter Moslems treiben? Sie sind ihre Nachbarn und kennen sich gegenseitig.

Erfreulich ist, daß in dem losen Staatenbund in der GUS jetzt einheimische Christen beginnen, Moslems zu missionieren und mit Schwung an die Arbeit gehen, um in den neuen, unabhängigen islamischen Staaten das Evangelium zu verkündigen.

Da aber Aserbeidschan, Turkmenistan, Usbekistan, Kasakhstan, Kirgizstan und andere Turkvölker zur Altai Sprachengruppe gehören, wären türkische Konvertiten und alteingesessene Christen aus der Türkei die geborenen Missionare für diese neuen islamischen Staaten.

7. *Wie zeigt sich das Verhältnis zwischen Moslems und Christen in Europa und Amerika?*

Wer die Zahlen von Christen und Moslems in Europa, den Vereinigten Staaten und Kanada betrachtet, muß zur Erkenntnis kommen, daß die Christen die Aufgabe an den Moslems weitgehend noch nicht erkannt haben:

- Im **Vereinigten** Königreich leben zwischen 43 Millionen Christen 1,6 Millionen Moslems,
- in **Frankreich** zwischen 49 Millionen Christen 2,6 Millionen Moslems
- in **Italien** zwischen 57 Millionen Christen 250 000 Moslems,
- in der **Bundesrepublik** zwischen 80 Millionen Christen 2 Millionen Moslems,

- in **Brasilien** zwischen 150 Millionen Christen
150 000 Moslems und
- in den **USA** zwischen 220 Millionen Christen 4,8
Millionen Moslems.

Ein **Kommentar** ist überflüssig! Der Herr erbarme sich über uns und erwecke viele einzelne, daß sie lernen, die 20 Millionen Moslems in den christlichen Ländern zu lieben und zu missionieren. Noch nie war die Zahl der Moslems in den Kernländern der Christenheit so groß wie heute. Es ist Zeit, daß wir erwachen und erkennen, daß das Missionsfeld vor unserer Türe liegt!

8. *Zusammenfassung*

Wer die Situation der Christen in den islamischen Ländern bedenkt, kann neben ihrer **Bedrückung** auch die große **Chance** erkennen, die der Herr seiner berufenen Gemeinde dort schenkt. Sie kennen Sprache, Land und Leute besser als Ausländer und haben die Sitten und Praktiken der Moslems von Kindheit auf erlebt und erlitten. Sie sind die geborenen Missionare, wenn sie sich Jesus ganz zur Verfügung stellen und erfahren, daß Angst nicht in der Liebe ist. Die wahre Liebe treibt alle Furcht aus.

Wer in mehrheitlich christlichen Ländern lebt, möge mit den verachteten oder verfolgten Christen in islamischen Ländern leiden, sich über ihre Situation und Ergehen informieren, für sie treu beten und ihre geistlichen Dienste unterstützen. Die Möglichkeiten über Medien, Schulen und persönliche Kontakte Moslems zu erreichen sind größer, als die einheimischen Kirchen allein bewältigen können. In der Unterstützung einheimischer Missionswilliger können die Bewohner der reichen Industrienationen den Entwicklungsländern einen entscheidenden Dienst tun. Einzelne Spenden sind zwar eine echte Hilfe, aber regelmäßige Opfer, Patenschaften und fortlaufende Gebetsunterstützung für einzelne einheimische Evangelisten, Lehrer und Pfarrer sind weitreichender.

Der Missionsbefehl Jesu, alle Völker zu seinen Jüngern zu machen, entläßt uns nicht aus unserer Verantwortung auch den Moslems das Evangelium von der Erlösung in Christus anzubieten.

Kein Moslem hat Vergebung seiner Schuld, da der Islam den gekreuzigten Gottessohn ablehnt.

Kein Moslem hat persönlichen Kontakt zu Gott und kann nicht „Unser Vater“ zu ihm sagen, weil Allah der ferne, große und unbekannte Gott im Islam bleibt, den alle nur fürchten und anbeten sollen.

Kein Moslem kennt den Heiligen Geist, noch wohnt er in einem von ihnen, denn der Engel Gabriel wird als der Geist der Heiligkeit mißverstanden. Es gibt keinen heiligen Geist im Islam, kein ewiges Leben, keine Liebe und keine Gnade.

Wann endlich wollen wir Christen aufwachen und den Islam als eine antibiblische, antichristliche und antige-meindliche Großmacht erkennen und begreifen, daß jeder Moslem verloren ist? Ist denn alles Erbarmen in uns vertrocknet und nur noch ein Rest von humanistischem Mitgefühl übrig? Jesus hat auch die Sünden der Moslems getragen und wartet darauf, daß wir uns endlich auf die unerlöste Milliarde Menschen im Islam ausrichten und ihnen sagen, was Jesus für sie getan hat und noch tut.

Wir wollen bei allem Eifer das Danken nicht vergessen und Jesus für seine Liebe zu den Moslems ehren. Wir wollen ihm danken, für alle Treue im Zeugnis mit Wort und Tat, das von zahllosen einheimischen Christen, Missionaren und Konvertiten in der Kraft seines Geistes geleistet wurde. Wir wollen Glauben opfern und ihn in seiner Gnade festhalten und beten: „Wir lassen dich nicht, du rettetest sie denn!“

Wir wollen ihm danken für das Heer der Millionen von Christen, die seit 50 Generationen in der Welt des Islam

leiden und es vorgezogen haben, Menschen zweiter Klasse zu werden, um das ewige Leben nicht zu verlieren. Wir danken Jesus, daß er seine Zeugen aus dieser bedrückten und verfolgten Gemeinde berufen, ausrüsten, leiten, tragen und beschützen wird. Er tut mehr, als wir bitten und verstehen, denn Jesus liebt auch jeden Moslem, so wie er jeden Christen in der Welt des Islam in seine Hände gezeichnet hat.



LICHT DES LEBENS
A-9503 VILLACH, R.O. BOX 13 (ÖSTERREICH)
BÜCHER UND KASSETTEN.

Bei Bestellungen bitte die Sprache für jeden Titel angeben! VB = Buch, VC = Kassette, VD = Diskette, VT = Traktat etc.

Bestell-Nr.	Spr.	Titel	Autor	Kass.-Min./Buch-Seiten	Preis DM
I. KORANISCHE TEXTE					
VB3003	Deutsch	Das Gebet der Verirrten Ein Vergleich zwischen der FATIHA und dem Vaterunser, 1986	<i>Abd al-Masih</i>	112	5,—
VC3100	Deutsch	Sure Al-'Imran 3:33-64 Die Kurzfassung des Evangeliums im Koran, 1987	<i>Abd al-Masih</i>	C100	14,—
VC3500	Deutsch	Sure Maryam 19:16-35, Christi Geburt im Koran. Das islamische Weihnachtsevangelium, 1983	<i>Abd al-Masih</i>	C58	9,—

II. DOGMATIK (Theologische Grundlagen des Islam)

VC4050	Deutsch	Grundlinien der islamischen Koranauslegung, 1983 (Eine Darstellung der frühen islamischen Koranauslegung)	<i>Salam al-Falaki</i>	C64	9,—
VB4105	Deutsch	Wer ist Allah im Islam? Eine Analyse der Koranaussagen über Allah im Lichte des Evangeliums, 1983	<i>Abd al-Masih</i>	112	5,—
VC4201	Engl/ Deutsch	Schöpfung und Sündenfall im Islam, 1985 (Englisch mit deutscher Übersetzung)	<i>Richard Thomas</i>	C68	9,—
VB4230	Deutsch	Leitplanken Gottes für Jedermann (Eine Auslegung der 10 Gebote im Vergleich mit dem Islam und anderen Religionen)	<i>Abd al-Masih</i>	216	7,—
VB4270	Deutsch	Islam und Okkultismus, 1990	<i>Abd al-Masih</i>	48	3,50
VB4395	Deutsch	Jesus Christus in den islamischen Traditionen	<i>Ishak Ersen</i>	32	3,—
VC4405	Deutsch	„SÜHNE“ im Alten und Neuen Testament, sowie im Koran, 1989	<i>Salam al-Falaki</i>	C58	9,—
VC4620	Deutsch	Das Staatsbewußtsein der Moslems und das Reichsgottesverständnis im NT, 1987	<i>Eberhard Tröger</i>	C60	9,—
VC4715	Dig/ Deutsch	Welches sind die Unterschiede zwischen Sunniten und Schiiten 1987, (Englisch mit deutscher Übersetzung)	<i>Ghayasuddin Adelphi</i>	C90	12,—
VB4950	Deutsch	Der Islam unter der Lupe, 1984 Allah, Mohammed, Koran und Schari'a im Vergleich zum Evangelium, 1984	<i>Abd al-Masih</i>	160	6,—

Bestell-Nr.	Spr.	Titel	Autor	Kass.-Min./Buch-Seiten	Preis DM
III. DAS ISLAMISCHE GESETZ (AL-SHARI'A)					
VC 5110	Engl/ Deutsch	Al-Shari'a - Das islamische Gesetz, 1985, (Englisch mit deutscher Übersetzung)	Richard Thomas	C 70	12,—
VC 5130	Engl/ Deutsch	Welches sind die Unterschiede zwischen den vier orthodoxen Schulen der Shari'a 1987, (Englisch mit deutscher Übersetzung)	Ghayasuddin Adelphi	C 90	12,—
VC 5250	Engl/ Deutsch	Die Pilgerfahrt nach Mekka, 1987 (Englisch mit deutscher Übersetzung)	Richard Thomas	C 90	12,—
VC 5270	Deutsch	Islamische Feste, 1987	Salam al-Falaki	C 60	9,—
VC 5402	Deutsch	Die Ehe und Stellung der Frau im Islam, 1983	Salam al-Falaki	C 34	6,—
VC 5606	Engl/ Deutsch	Der Heilige Krieg und das Gesetz der Vergeltung, 1987 (Englisch mit deutscher Übersetzung)	Richard Thomas	C 90	12,—
VB 5608	Deutsch	Der Heilige Krieg im Islam	Abd al-Masih	78	6,—
VB 5610	Amb	Die Rechte und Pflichten der Juden und Christen in einem islamischen Staat	Ishak Ersen	104	7,—
VC 5720	Deutsch	Das Gesetz wider den Abfall vom Islam, 1987	Eberhard Tröger	C 56	9,—
VB 5721	Deutsch	Die Strafen für den Abfall vom Islam	Ishak Ersen	80	6,—

IV. ISLAMGESCHICHTE

VC 6470	Deutsch	Die Kirchen im Nahen Osten vor Mohammed, 1983	Eberhard Tröger	C 56	9,—
VC 6610	Deutsch	Die Zeit der Kalifen, 1983	Eberhard Tröger	C 58	9,—
VC 6620	Deutsch	Die Mongolen- und Türkenherrschaft, 1983	Eberhard Tröger	C 66	9,—
VC 6710	Deutsch	Mission orthodoxer Kirchen unter Moslems, 1985	Eberhard Tröger	C 56	9,—
VC 6740	Deutsch	Die Evang. Kirchen im Nahen Osten seit 150 Jahren, 1985	Eberhard Tröger	C 54	9,—
VC 6770	Deutsch	Not und Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit einheimischen Kirchen, 1985	Eberhard Tröger	C 44	6,—

V. BIOGRAPHIEN

VC 7120	Deutsch	Abraham im Koran, 1983	Salam al-Falaki	C 90	12,—
VC 7140	Deutsch	Mose im Koran, 1989	Salam al-Falaki	C 62	9,—
VB 7550	Deutsch	Das Leben Mohammeds, Teil I, Der verfolgte Prophet in Mekka Aus dem Arabischen übersetzt von Dr. G. Weil, 1864 (Überarbeitete und ergänzte Neuauflage)	Ibn Hisham	192	15,—

